

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Die Nichtigkeit der Thronansprüche des Grafen Alexander von Welsburg in Oldenburg**

**Schücking, Walther**

**Marburg a.L., 1905**

Zweiter Teil. Die Gültigkeit des Hausgesetzes von 1872.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-7305**

## Zweiter Teil.

### Die Gültigkeit des Hausgesetzes von 1872.

#### § 4.

##### Staatsrecht und Hausrecht im Allgemeinen.

Eine der unerfreulichsten Erscheinungen in der staatsrechtlichen Wissenschaft der Gegenwart ist m. E. die Tatsache, daß ein Teil unserer Autoren in Bezug auf das Verhältnis zwischen staatlichem Recht und fürstlichem Hausrecht wieder in Anschauungen zurückgefallen ist, die man kaum noch als „vormärzlich“ bezeichnen kann. Denn schon im absoluten Staat war hie und da die Erkenntnis durchgedrungen, daß die alles überragende Staatspersönlichkeit auch dem Verbande der landesherrlichen Familie übergeordnet, daß auch das fürstliche Hausrecht im Staatsrecht wurzele, und alle fürstlichen Rechte, auch solche auf die Sukzession zu staatlicher Disposition ständen. Stand auch das fürstliche Hausrecht bis zum Jahre 1806 in deutschen Territorien unter dem Schutze des Reiches, so ist es doch höchst bedeutsam, daß da, wo die Überordnung des Reiches nur noch eine mehr oder weniger formelle war, daß in Brandenburg-Preußen jener König, der seine souveraineté wie einen rocher de bronze stabilieren wollte, kraft dieser Allgewalt ohne irgend welche Zuziehung von Agnaten einseitig jenes



berühmte „Edikt von der Inalienabilität der alten und neuen Domänengüter“ erließ. Dadurch übertrug er die wertvollsten Bestandteile des fürstlichen Hausvermögens auf den Staat, indem er gleichzeitig wie schon sein Vater durch die Fideikommissverfügung von 1710 auf das hausgesetzlich ihm zustehende Verfügungsrecht über seine Neuerwerbungen an Staatsgebiet verzichtete.<sup>1)</sup> Und wenn in der Not der napoleonischen Zeit die Veräußerlichkeit der Domänen wieder durch ein „Edikt und Hausgesetz vom 17. Dezember 1808“ zugelassen wurde, und dafür die Zustimmung aller Agnaten eingeholt wurde, so enthält der Eingang des Edikts doch eine ausdrückliche Rechtsverwahrung, in der der König betont, daß er auch die Unveräußerlichkeit der Domänen „kraft der ihm zustehenden landesherrlichen und souveränen Gewalt“ durch ein bloßes Edikt ohne Befragung der Agnaten hätte aufheben können.<sup>2)</sup> So ist in Wahrheit in Preußen schon im Jahre 1713 das Hausrecht dem Staatsrecht unterworfen worden. Andere interessante Beispiele aus der Zeit nach Auflösung des alten Reichs für jene Anschauung, daß der Landesherr als Souverän auch ohne Zustimmung der Agnaten durch bloße Staatsverordnung Angelegenheiten des fürstlichen Hauses regeln könne, weil das Haus dem Staate untertan, hat uns Rehm<sup>3)</sup> gebracht und mit Recht ruft deshalb Anschütz<sup>4)</sup> aus: Was der Gesetzgeber des absoluten Staates konnte, kann der des konstitutionellen erst recht! So war denn auch gegen Ausgang des 19. Jahrhunderts unbestritten die Lehre herrschend geworden, daß

1) Über die hervorragende Bedeutung dieses Gesetzes für die Hausverfassung und den Staat siehe Schulze a. a. O. Bd. III. S. 590 ff. Die Urkunde siehe ebendort S. 737 ff.

2) Über das Zustandekommen dieses Staats- und Hausgesetzes siehe Schulze a. a. O. S. 606 ff. Dasselbst S. 607 in der Anm. 1 auch eine bezeichnende Äußerung aus einer Denkschrift des Frh. v. Stein, abgedruckt bei Pertz Bd. II. S. 64. Das Gesetz selbst findet sich bei Schulze a. a. O. S. 750 ff., aber auch in der Preußischen Gesetzsammlung von 1806—1810 S. 883.

3) Rehm, Modernes Fürstenrecht, S. 104 ff.

4) Anschütz in Meyer-Anschütz, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts 1905, S. 258.



das Hausrecht der landesherrlichen Familie nur noch das Recht eines dem Staate untergeordneten Verbandes darstelle, daß deshalb namentlich alle auf die Thronfolge bezüglichen Normen ihrem materiellen Gehalte nach staatsrechtlicher Natur seien, und deshalb auch der Abänderung durch die Faktoren der staatlichen Gesetzgebung unterlägen.<sup>1)</sup> Dann kam die Reaktion, eingeleitet durch Arndt und Kekule von Stradonitz, fortgesetzt von Stoerk, Kohler und namentlich von Rehm.<sup>2)</sup> Der Versuch Kekules von Stradonitz, dem Hause Schaumburg mit dem Katechismus zu Hilfe zu kommen, indem er jede rechtliche Möglichkeit einer gesetzlichen Regelung der Thronfolge in Lippe im Hinblick auf die „Monarchie von Gottes Gnaden“ ablehnte, ist nur noch eine humoristische Episode im Streit um Lippe, so sehr solche „Glaubensfreudigkeit“ an einzelnen Stellen geschätzt werden mag, sie befähigt noch nicht zum Juristen.<sup>3)</sup> Arndt, den selbst Rehm für „genügend widerlegt“ hält,<sup>4)</sup> hat neuerdings noch einmal das Wort zur Sache ergriffen.<sup>5)</sup> Freilich m. E. mit demselben negativen Erfolge. Ein Versuch, die Rechte des fürstlichen Hauses auf die Staatsgewalt positiv in irgend einer Weise juristisch zu erfassen, ist nicht gemacht. Das Beweis-thema ist verschoben, indem gesagt wird, „weder der König könne über die Krone verfügen, noch die Kammern, denn der König habe das Recht in der Verfassung weder erworben noch übertragen.“ Indessen hatte bisher doch auch niemand eine Kompetenz

1) Diese Lehre hatte ich mit gutem Gewissen schon in meiner Abhandlung: Der Staat und die Agnaten, 1902 S. 31, als die herrschende hingestellt. Gegen den Vorwurf Stoerks (Die agnatische Thronfolge im Fürstentum Lippe. S. 4), das sei ein Irrtum meinerseits, verteidigt mich Triepel (Der Streit um die Thronfolge im Fürstentum Lippe, 1903, S. 110) und Anschütz a. a. O. S. 255 Anm. unter Berufung auf Seydel.

2) Einen vollständigen Überblick über die Kontroverse mit sorgfältiger Berücksichtigung der gesamten Literatur gibt jetzt Anschütz a. a. O. S. 255 ff.

3) vgl. Anschütz a. a. O. S. 256 und dort Zitierte.

4) vgl. namentlich meine Abhandlung a. a. O. S. 31 ff. Dazu aber auch die von Anschütz a. a. O. S. 256 und S. 257 zitierten Autoren und Anschütz selbst.

5) Arndt im Verwaltungsarchiv, Bd. 13 S. 318.



des Königs oder der Kammern behauptet, sondern nur der alles überragenden Staatspersönlichkeit war solches Recht zugesprochen worden.<sup>1)</sup> Es scheint beinahe, als wolle Arndt noch in dem dualistischen Ständestaat des Mittelalters, dem die Fürst und Landtag zusammenfassende höhere Staatseinheit unbekannt war. Höchst merkwürdig ist die Theorie von Stoerk<sup>2)</sup> und Kohler<sup>3)</sup> über die agnatischen Rechte.<sup>4)</sup> Sie vermeiden den Rückfall in jene patrimonialen Anschauungen, nach denen die fürstliche Familie ein überstaatliches Recht hat auf die Krone, halten aber trotzdem die Gesetzgebung nicht für befugt, in die agnatischen Rechte einzugreifen. Da auf diese Weise die Gültigkeit des Oldenburgischen Thronfolgegesetzes vom 19. Oktober 1904 in Frage gezogen sein könnte,<sup>5)</sup> soll im folgenden der Standpunkt von Stoerk und Kohler kurz widerlegt werden. Stoerk meint, und ähnlich ist der Gedankengang von Kohler, hier handele es sich weniger um individuell subjektives Recht, als um ein Organisationsprinzip des staatlichen Verbandes, eine objektive Verfassungseinrichtung des Staates selbst. Wir geben ohne weiteres zu, hier wie überall sind die subjektiven Rechte der einzelnen nur der Ausfluß objektiver Normen, die ihrer

1) Gegen diese von Arndt schon früher beliebte Art der Beweisführung siehe auch Anschütz a. a. O. S. 256.

2) Stoerk a. a. O. S. 6.

3) Kohler, Archiv für öffentliches Recht, Bd. 18 S. 152 ff.

4) Gegen Stoerk siehe Triepel, Der Streit um die Thronfolge im Fürstentum Lippe, 1903, S. 107 ff. Gegen Stoerk und Kohler Bornhak in Hirths Annalen 1904, S. 62, 63, ebendort S. 411 ff., derselbe im Archiv für öffentliches Recht, Bd. 19 S. 225 und 226. Siehe gegen Stoerk und Kohler weiter Anschütz a. a. O. S. 257, gegen Stoerk endlich meine Kritik im Juristischen Literaturblatt vom 17. Januar 1905, der die oben folgenden Ausführungen teilweise entnommen.

5) Weil solches angeblich die Rechte des Herzogs Ernst Günther von Schleswig-Holstein-Augustenburg verletzt, indem statt des Augustenburger Zweiges der Glücksburger zur eventuellen Sukzession berufen wurde. Ob und inwiefern die Augustenburger tatsächlich ein Vorrecht hatten vor den Glücksburgern, können wir hier nicht untersuchen, siehe darüber Rehm, Oldenburger Thronanwärter 1905 S. 1 ff., denselben in Hirths Annalen, 1904 S. 321 ff. und 576, anderer Meinung Bornhak im Archiv Bd. 19 S. 201 ff.



Wichtigkeit wegen Bestandteil der Verfassung geworden sind. Aber sieht die Verfassung nicht selbst vor, daß ihre Normen abgeändert werden können, wenn dabei auch meistens besondere erschwerende Formen beachtet werden müssen? Nun spricht Stoerk den objektiven Normen über die Thronfolge innerhalb der Verfassung freilich einen ganz besonderen Charakter zu, sie sollen das Fundament der monarchischen Staatsordnung bilden. Schade nur, daß keine der deutschen Verfassungen etwas weiß von dieser ungleichen Wertung ihrer einzelnen Bestimmungen. Nirgendwo finden wir selbst die Kronrechte auf dem Gebiete der Gesetzgebung, Minister-Ernennung oder wo immer mit einem erhöhten Schutz gegen Abänderungen ausgerüstet, wie die übrigen Bestimmungen etwa über die Zusammensetzung des Parlaments, die Preßfreiheit usw.<sup>1)</sup> Und doch wird jeder zugeben, daß das absolute Veto der Krone in Fragen der Gesetzgebung, das Recht der Krone, unabhängig von Parlamentsmajoritäten sich die Minister zu wählen, für die Organisation des Staates mindestens ebenso wichtig oder in Wahrheit ungleich wichtiger ist, wie die Reihenfolge, in der die Agnaten zur Sukzession berufen werden. Bisher ist aber niemals von wissenschaftlicher Seite der Versuch unternommen, zu bestreiten, daß in allen diesen Lebensfragen der Monarchie und des Staatswesens die Verfassung in den von ihr selbst verlangten Formen geändert werden könnte, daß das absolute Veto der preußischen Krone auf dem Wege der Verfassungsänderung herabgemindert werden könnte zu einem bloß suspensiven, wie es der König von Norwegen hat. Es gibt kein „monarchisches Prinzip“, das als Rechtssatz über der Verfassung stünde und ein solches behaupten, heißt nicht das Staatswesen fundamentieren, wie Stoerk meint, sondern die Grundpfeiler der Staaten erschüttern. Wohin soll es führen, wenn Änderungen der Verfassungen, die in verfassungs-

---

1) Die einzige Ausnahme bildet eine Beschränkung der ständischen Initiative auf gewissen Gebieten der Verfassung in Bayern, vgl. Gesetz vom 4. Juni 1848, Art. 2 und 4.



mäßiger Weise vollzogen, von jedermann als ungültig bezeichnet werden könnten, weil dem „monarchischen Prinzip“ widersprechend? Denn was ist das monarchische Prinzip anderes, als ein politisches Schlagwort, „dem heute noch ein beliebiger rechtlicher Inhalt gegeben werden kann“ (Jellinek). Wenn Stoerk meint, soweit wie die Erbmonarchie eine gesicherte Einrichtung des modernen deutschen Staates ist, soweit ist auch das Warterecht der Agnaten ein aus der Gesetzgebungspolitik herausgenommenes Verfassungs-Institut, so ist das nur eine *petitio principii* und ein Beweis *idem per idem*. Tatsächlich beruht auch die Erbmonarchie der deutschen Staaten jetzt auf ihrer Verfassung und kann mit dieser abgeändert und umgewandelt werden, ohne daß es dafür der Zustimmung der Agnaten bedürfte. Eine Ausnahme in dem Sinne, daß ein Zusammenwirken von Staats- und Hausgesetzgebung notwendig sei, kann ich nicht einmal für Reuß j. L. zugeben, für das Anschütz sie behauptet.<sup>1)</sup> Das revidierte Staatsgrundgesetz für Reuß jüngere Linie verweist in § 10 betreffs Volljährigkeit, Ebenbürtigkeit usw. auf die geltenden Hausverträge und das Familienherkommen. § 11 bestimmt dann weiter, daß Veränderungen in den Hausgesetzen, die in hausverfassungsmäßigem Wege zustande kommen, wenn sie Regierungsnachfolge usw. betreffen, der Zustimmung der Landesvertretung bedürfen. M. E. ist damit nur gesagt, daß künftig die Hausgesetzgebung, wenn sie staatliche Angelegenheiten berührt, auch der parlamentarischen Genehmigung bedarf, sodaß dann freilich ein Zusammenwirken von Haus- und Staatsgesetzgebung stattfindet, nicht aber ist gesagt, daß die fraglichen staatlichen Dinge nicht auch lediglich vom Staate aus geregelt werden könnten. Stoerk bleibt uns jeden Beweis für die Unabänderlichkeit des Thronfolgerechtes schuldig, und seine Berufung auf das „monarchische Prinzip“ wird es niemals rechtfertigen können, daß die während der Jahre 1848—1850 geschehenen Abänderungen vieler deutscher

---

1) Siehe Anschütz a. a. O. S. 259.



Verfassungen verschiedentlich als dem monarchischen Prinzip widerstreitend auf bloßem Verordnungswege ohne die notwendige Mitwirkung der Volksvertretung rückgängig gemacht sind. Immerhin konnte man sich bei diesem Rechtsbruch noch auf die Bestimmungen der heute gänzlich bedeutungslosen Wiener Schlußakte berufen. Zum Glück gibt es keinen Frankfurter Bundestag mehr, der die reaktionären Ideen Stoerks zur Ausführung bringen könnte. Ist doch die Verfassung des neuen Deutschen Reiches gerade dadurch zustande gekommen, daß die Einzelstaaten zum Besten des Ganzen so manche ihrer „Organisationsprinzipien“ abgeändert und so manche „Fundamente ihrer monarchischen Ordnung“ aufgehoben haben, indem die bezüglichen Kronrechte aufgegeben wurden. Kein Mensch hat damals bezweifelt, daß die Einzelstaaten durch Annahme der Reichsverfassung die bisherige verfassungsmäßige Ordnung ihres Staatswesens in den fundamentalsten Fragen alterieren könnten, geschweige denn ist von irgend einer Seite zu der im Interesse des Ganzen geschehenen Aufgabe der einzelstaatlichen Allgewalt die Zustimmung der Agnaten gefordert.<sup>1)</sup> — Weiter wirft mir Stoerk vor, man könne nicht von einem eigenen Rechte des Monarchen auf die Organstellung sprechen, wenn nicht schon das Warterecht des Agnaten unantastbar und der Gesetzgebung entrückt sei. Warum soll es ein Widerspruch sein, einmal zu sagen: der Monarch hat ein eigenes, d. h. subjektives Recht auf die Organstellung, die Agnaten haben ein eigenes, d. h. subjektives Recht darauf, entsprechend den Normen der Thronfolgeordnung in die betreffende Organstellung einzurücken, und andererseits zu behaupten: das objektive Recht über die Organkompetenz und den Eintritt in die Organstellung kann durch bloßes Staatsgesetz abgeändert werden. Ist nicht auch das eigene Recht des ostelbischen

---

1) So auch Anschütz a. a. O. S. 257, der außerdem mit Bornhak in Hirths Annalen 1904 S. 62 ausführt, daß nach Stoerks Lehre auch die einzelstaatlichen Verfassungsurkunden null und nichtig, weil ohne Zustimmung der Agnaten erteilt seien.



Gutsherrn auf die Polizei durch die Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 aufgehoben? Das subjektive Recht ist doch, wie schon oben gesagt, immer nur ein Ausfluß des objektiven und steht und fällt mit diesem: der Angriff Stoerks läßt sich überhaupt nur so verstehen, daß er unter dem eigenen Rechte des Monarchen etwas ganz anderes versteht wie ich, nämlich kein subjektives, sondern ein selbstgesetztes Recht, gleich als wenn man sagt: Die Verfassung der Einzelstaaten beruht im Gegensatz zu derjenigen der Kommunalverbände auf eigenem Recht. Indessen kann kein Zweifel darüber sein, daß letzterer Begriff des eigenen Rechtes auf die regierende Familie heute nicht mehr anwendbar ist, sondern daß hier nur subjektive Ansprüche vorliegen. Im Gegensatz zu Stoerk und Kohler bekennt sich Rehm offen zum Patrimonialstaat. „Was das Thronfolgerecht anbelangt, so ist der moderne Staat noch zur Hälfte Patrimonialstaat.“<sup>1)</sup> Rehm meint: „Auch jetzt noch bildet die Thronfolge einen selbständigen Gegenstand des fürstlichen Hausrechts. Die fürstliche Familie besitzt ein vom Staat unabhängiges Recht an der Krone.“ „Der Staat hat ihr nicht gegeben und der Staat kann ihr wider ihren Willen nicht einseitig nehmen.“ Kann aber der moderne Staat wirklich nur diejenigen Rechte aufheben, die er selbst verliehen hat? Diese Meinung lehnt selbst Rehm ausdrücklich ab, er kann es uns deshalb nicht verübeln, wenn wir uns auf seine historischen Erörterungen über das fragile Problem auch nicht weiter einlassen, sondern den „juristischen Spezialbeweisen“ zuwenden, wie er sie nennt. Hier geht Rehm aus von der Dispositionsbefugnis der Thronanwärter über ihr

---

1) Rehm, Modernes Fürstenrecht, 1904, S. 57. Ähnlichen Behauptungen von Rehm in der Festrede: Die staatsrechtliche Stellung des Hauses Wittelsbach. Erlangen 1901 S. 18 war ich schon in meiner Abhandlung: Der Staat und die Agnaten entgegengetreten S. 11 und 12, S. 46, freilich ganz ohne Erfolg. Gegen Rehms neuerdings in seinem Fürstenrecht ausführlich entwickelte Patrimonialtheorie siehe Bornhak in Hirths Annalen, 1904 S. 411 ff., denselben im Archiv für öffentliches Recht Bd. 19 S. 225, 226, dann jetzt Anschütz a. a. O. S. 257, 258, und Tezner a. a. O. S. 58 ff.



Warterecht. Er meint, es sei ausgeschlossen, daß zwei Richter ein und desselben Amtes vereinbarten, der Dienstjüngere solle den Dienstälteren immer zuerst abstimmen lassen, da das G.V.G. eine entgegengesetzte Reihenfolge für die Abstimmung festlege, bezüglich der Warterechte aber fänden fortgesetzt dergleichen Verträge statt. Ist damit aber in Wahrheit bewiesen, daß die Warterechte nicht im Staatsrecht wurzeln? Keineswegs. Die Normen über die Stimmabgabe der Richter sind objektives Recht und nichts weiter, die Normen über die Thronfolge sind ebenfalls objektives Recht, aber diese geben den Agnaten ein subjektives öffentliches Recht, „gemäß der Thronfolgeordnung die höchste Organstellung im Staate für sich zu beanspruchen“ (mein „Staat und die Agnaten“ S. 23). Für die Richter muß man deshalb selbstverständlich jede Dispositionsbefugnis über ihr Stimmrecht ablehnen, der von der Thronfolgeordnung Berufene aber kann sein subjektives Recht auf die Krone aufgeben. Hört es darum auf, ein staatliches Recht zu sein? Ein Beispiel mag die Frage beleuchten. In manchen Ländern sind die Apotheker-Konzessionen — auch subjektive öffentliche Rechte — frei veräußerlich, hören sie darum etwa auf, vom Staate verliehene und von ihm entziehbare Rechte zu sein? Also gesetzt Art. 53 der preuß. V.U. hätte wirklich, wie Rehm meint, hausrechtliche Geschäfte unter den Agnaten über die Krone mit unmittelbarer Verbindlichkeit für den Staat zugelassen, hörte das Warterecht damit auf, ein staatliches Recht zu sein, das der Staat aufheben könnte? Rehm macht sich diesen Einwand selbst, dann aber meint er, die Agnaten könnten über die Krone auch in einer Art und Weise disponieren, die dem Verfassungsrechte ausdrücklich widerspräche. So sei in Rudolstadt statt der Sondershäuser Agnaten durch Abrede des Gesamthauses der nicht ebenbürtige Prinz Sizzo von Leutenberg, so sei in Sondershausen statt der erbberechtigten weiblichen Linie derselbe Sizzo, so sei in Sachsen-Koburg-Gotha statt des Herzogs von Connaught und seines Sohnes der Herzog von Albany auf den Thron gelangt. Hätte wirklich



die Parteiabrede genügt, in diesen Fällen die verfassungsmäßige Thronfolge zu verändern, so wäre freilich Rehms Theorie bewiesen, wonach das Hausrecht gegenüber dem Staatsrecht eine selbständige Stellung hätte. Tatsächlich sind in allen drei Fällen verfassungsändernde Gesetze ergangen, und Rehm behauptet auch nur, die betreffenden Verabredungen hätten unter den Parteien schon vorher Geltung gehabt, also der Vertrag des Gesamthaus Schwarzburg, nach welchem im Gegensatz zu der zur Zeit des Vertragsschlusses in Schwarzburg-Rudolstadt geltenden Verfassung der nicht ebenbürtige und deshalb nicht thronfolgefähige Sizzo von Leutenberg zum Thronerben erklärt wurde, hatte unter den Parteien Geltung! Das heißt also, für die Agnaten des Hauses Schwarzburg war ein anderer Thronfolger vorhanden, wie für die beiden Schwarzburgschen Staaten! Um diese Konsequenz kommt Rehm nicht herum, denn er will ja nicht nur dem Verzicht der thronfolgeberechtigten Agnaten, der in den bezüglichen Verträgen steckt, sondern ihren positiven, der Verfassung widersprechenden Abmachungen bezüglich des Sizzo bindende Kraft zusprechen. Damals also gab es zwei Thronfolger, einen im Staate Schwarzburg-Rudolstadt und einen andern im fürstlichen Gesamthause Schwarzburg! Schade nur, daß man sich einen Thronfolger eigentlich nicht ohne Thron und einen Thron nicht ohne Staat denken kann. Worin mag wohl das Recht des Sizzo bestanden haben, ehe die bezügliche Abmachung der Agnaten durch ein Verfassungsgesetz Rechtskraft erhielt?<sup>1)</sup> Und damit glaubt Rehm tatsächlich bewiesen zu haben, das Hausrecht steht als eine unabhängige Rechtsquelle neben dem Staatsrecht, darum könne auch das Staatsrecht das Hausrecht nicht brechen, quod erat demonstrandum. —

Dagegen behauptet Rehm nun neuerdings folgendes: „Es

---

1) Ähnlich sagt Tezner neuerdings a. a. O. S. 20: Dem modernen Staatsrecht scheint es doch mehr zu entsprechen, solche Verträge als Verträge mit rechtlich unmöglichem, rechtlich bedeutungslosem Inhalt, als *negotia irrita* zu bezeichnen.



liegt hier nichts anderes vor als im Erbrecht. Obwohl Erbrechte, solange der Erblasser noch nicht gestorben, Rechte darstellen, welche sich auf das Vermögen eines Dritten beziehen, ist doch deren Existenz möglich. Gemäß § 312 Abs. 2 des B. G. B. können künftige gesetzliche Erben über den gesetzlichen Erbteil oder den Pflichtteil, welcher einem von ihnen an dem Nachlaß eines noch lebenden Dritten zusteht, durch Verträge verfügen. Solche Verträge haben ohne Zustimmung dieses Dritten unter den Parteien Kraft, ein Hoffnungsverkauf oder ähnliches ist gegeben. Ebenso besitzen dem Staatsrecht widersprechende Hausverträge über Rechte am Staatsthron unter den fürstlichen Parteien rechtliche Wirkung und der deutsche Einzelstaat muß sie sogar gegen sich gelten lassen, wenn sie auf vorkonstitutionelles Hausrecht zurückgehen.“<sup>1)</sup>

Dabei übersieht nur Rehm m. E. folgenden sehr wesentlichen Punkt. Wenn zwei künftige gesetzliche Erben über ihren Pflichtteil an dem Nachlaß eines Dritten kontrahieren, so handeln sie eben innerhalb der vom Staate geschaffenen Privatrechtsordnung. Wo aber ist die überstaatliche Rechtsordnung, die die Agnaten berechtigt zu Abmachungen, die mit dem Inhalt der Verfassung in offenem Widerspruch stehen? Auf welche Normen gründet sich überhaupt das Hausrecht der Agnaten? Völkerrecht ist es doch auch nicht.<sup>2)</sup> Wurzeln die Agnatenrechte aber im Staatsrecht, so bildet das fürstliche Hausrecht keine vom Staatsrecht unabhängige Rechtsquelle. Das landesherrliche Haus bildet einen öffentlich-rechtlichen Verband im Staate<sup>3)</sup>; der Staatsgewalt durchaus untergeordnet, und die Autonomie des Verbandes reicht nur noch soweit, wie die Landesgesetze, insbesondere die Verfassung des Staates ihr Spielraum lassen.<sup>4)</sup> Damit ist nun aber nicht gesagt, daß

1) Rehm, Oldenburger Thronanwärter. S. 11.

2) So schon Anschütz a. a. O. S. 257.

3) Übereinstimmend Triepel a. a. O. S. 93, Rehm, Modernes Fürstenrecht, S. 123, Dreyer a. a. O. S. 23.

4) Ebenso Anschütz a. a. O. S. 258.



die Autonomie des fürstlichen Hauses im modernen Staat in bezug auf die Fragen der Thronfolge, weil solche staatlicher Natur, immer zu völliger Einflußlosigkeit verurteilt wäre. Freilich, würde man heute einen monarchischen Staat ganz neu aufrichten, dann würden wohl alle Fragen, die sich auf eine staatliche Angelegenheit von so eminenter Wichtigkeit beziehen, in der Verfassung rein von staatswegen geordnet werden, man würde also wohl auch die Erfordernisse der Thronfolgefähigkeit verfassungsmäßig festlegen und bei der Gelegenheit auch Normen schaffen über etwaige besondere Voraussetzungen für die Vollwirksamkeit der im landesherrlichen Hause geschlossenen Ehen. Vielleicht würde man dann das Erfordernis der Ebenbürtigkeit abschaffen, andernfalls aber diesen Begriff definieren usw. Indessen unsere deutschen Staaten sind ja schon vor der Verfassungsurkunde dagewesen, hier hatte nicht der Staat das regierende Haus, sondern das Haus den Staat geschaffen, es war im fürstlichen Hausrecht ein vollständiges System von Normen über Thronfolgeordnung und Thronfolgefähigkeit vorhanden, und das fürstliche Haus hatte bis dahin die unbestrittene Kompetenz gehabt, diese Normen auch weiter fortzubilden. So war es am Ende nur natürlich, daß nicht nur diese hausrechtlichen Normen mit in die Verfassung hinübergenommen wurden, sondern daß auch hier und da der fürstlichen Familie die rechtliche Möglichkeit geblieben ist, mit Wirkung für den Staat noch neue hausrechtliche Normen schaffen zu können, zumal es sich hier doch um Dinge handeln kann, die nicht nur den Staat, sondern in erster Linie die fürstliche Familie selbst berühren, wie z. B. die Ebenbürtigkeit der im landesherrlichen Hause abgeschlossenen Ehen. Im folgenden soll nun speziell für die Frage der Ebenbürtigkeit untersucht werden, wie weit auf diesem Gebiete in den deutschen Staaten überhaupt und in Oldenburg im Besonderen durch die Hausgesetze nach dem Eintritt in den Verfassungsstaat neues Recht geschaffen werden konnte.



§ 5.

**Die Ebenbürtigkeit in den deutschen Staatsgrundgesetzen.**

I. Gehen wir nunmehr die einzelnen deutschen Staatsgrundgesetze durch, um zu sehen, inwiefern sie in der Ebenbürtigkeitsfrage der hausgesetzlichen Autonomie noch Raum gewähren, so stoßen wir zunächst auf eine Gruppe kleinstaatlicher Verfassungen, die über das ganze Kapitel der Thronfolge vollständig schweigen. Es sind das die Verfassungen des Großherzogtums Sachsen-Weimar-Eisenach, des Herzogtums Anhalt, des Fürstentums Schwarzburg-Rudolstadt und des Fürstentums Lippe.<sup>1)</sup> Hier taucht nicht nur die Frage auf, können in Bezug auf die Ebenbürtigkeit der Ehen im landesherrlichen Hause noch neue hausgesetzliche Normen geschaffen werden, sondern hier handelt es sich um die Autonomie bezüglich des gesamten Thronfolgerechtes. Georg Meyer hat hier die Kompetenz der Hausgesetzgebung zu alleinigem Vorgehen bestritten. Ein neues Hausgesetz bedürfe auch hier der Zustimmung der gesetzgebenden Organe des Staates.<sup>2)</sup> Ich selbst hatte mich ihm angeschlossen und zwar mit der Begründung, daß man den älteren Hausgesetzen, trotzdem die Verfassungsurkunde über sie schweigt, einen staatsrechtlichen Inhalt zuschreiben müsse, und daß sie deshalb seitens der landesherrlichen Familie nicht ohne Akt der staatlichen Gesetzgebung geändert werden könnten.<sup>3)</sup> Allein diese Begründung erscheint mir heute nicht mehr schlüssig. Daß die fraglichen Hausgesetze materiell einen staatsrechtlichen Inhalt haben, ist zwar unanfechtbar, allein formell sind sie darum doch Haus-

1) Nur werden in § 5 Abs. 3 der Lippischen Verfassung die in den Hausverträgen begründeten Rechte der erbherrlichen Linien unverändert aufrecht erhalten und zwar nicht nur bezüglich der Beteiligung am Landtag, wie Rehm Modernes Fürstenrecht S. 17 behauptet. Dieser Umstand würde für sich allein genügen, die sogen. „Unruhfrage“ aus der Welt zu schaffen, weil die Erbherrliche Linie Biesterfeld damals schon durch die Nachkommen der Modeste von Unruh repräsentiert wurde.

2) Meyer in Meyer-Anschütz S. 254.

3) Siehe meine Abhandlung „Der Staat und die Agnaten“ S. 43.



recht geblieben, wie Anschütz mit Recht feststellt,<sup>1)</sup> und es erscheint absolut nicht ausgeschlossen, daß auch weiterhin in den Formen des Hausrechtes neues Staatsrecht geschaffen wird. Das landesherrliche Haus als öffentlich-rechtlicher Verband erscheint uns dann als ein besonderes Organ für eine staatliche Spezialgesetzgebung. Ob nach der Verfassung eines Staates nun dem landesherrlichen Hause solche Rolle zufällt, das ist lediglich quaestio facti. Man wird auch nicht mit Tezner<sup>2)</sup> annehmen dürfen, daß solche Kompetenz dem landesherrlichen Hause nur da zustehe, wo sie ihm ausdrücklich übertragen ist. Denn es liegt kein Grund vor, bei dieser Rechtsfrage nicht wie bei allen andern auch aus der Entstehungszeit des Gesetzes, den damaligen Anschauungen u. s. w. auf den stillschweigenden Willen des Gesetzgebers zurückzugehen. Dann aber wird man bei dem vollständigen Stillschweigen der Verfassung über das Thronfolgerecht mit Anschütz zu dem Schluß kommen, daß hier der absolute Herrscher die fragliche Materie dem jeweiligen Hausrecht vorbehalten wollte.<sup>3)</sup> Mit Bezug auf Sachsen-Weimar-Eisenach, Schwarzburg-Rudolstadt und Lippe möchte ich mich also unbedenklich zu der Ansicht von Anschütz bekehren, daß hier in allen Fragen des Thronfolgerechtes die Autonomie des regierenden Hauses fortlebt. Zu dieser Umkehr werde ich mitbestimmt durch die Erwägung, daß die Lippische Verfassung von 1836 herrührt, die von Sachsen-Weimar-Eisenach materiell nur eine Revision des Grundgesetzes von 1816 und die von Schwarzburg-Rudolstadt nur eine Verwirklichung und Erweiterung des Landtagsabschiedes von 1821 darstellt. Alle drei Verfassungen stammen also aus einer Zeit, in der der patrimoniale Gedanke noch vorherrschend war. Und so schweigt der Gesetzgeber denn wohl

1) Anschütz a. a. O. S. 259.

2) Tezner a. a. O. S. 60.

3) Anschütz a. a. O. S. 259, anderer Meinung Rehm (Modernes Fürstenrecht, S. 184) der sogar ein verfassungsänderndes Staatsgesetz verlangt, aber unter Berufung auf Loening und Bollmann, die oben vorgetragene Lehre als die herrschende bezeichnet.



nur darum ganz über die Thronfolge, weil er sie für eine Angelegenheit des fürstlichen Hauses hält. Viel zweifelhafter ist die Sache aber m. E. für Anhalt. Das Grundgesetz für Anhalt stammt einmal erst aus dem Jahre 1859, es nennt sich zwar nur Landschaftsordnung und sein Inhalt bezieht sich auch lediglich auf die Zusammensetzung, Kompetenz und Verhandlungsart der Volksvertretung. Dabei beginnt aber der § 19 mit der Zusicherung: „Die Zustimmung der Landstände werden Wir zum Erlaß solcher Gesetze einholen, welche eine Abänderung der Landes-Verfassung und Landschafts-Ordnung enthalten“ u. s. w. Hier ist das Wort Landesverfassung, neben Landschaftsordnung gestellt, doch lediglich im materiellen Sinne gebraucht. Gesetze, welche in das materielle Verfassungsrecht eingreifen, auch ohne die Landschaftsordnung zu alterieren, sollen nicht ohne Zustimmung der Landschaft ergehen. Sollen nun in Anhalt auch neue Hausgesetze über die Thronfolge, weil sie materiell einen staatsrechtlichen Inhalt haben, nicht ohne Zustimmung der Volksvertretung gültig werden? Diese Frage kann man nur verneinen, wenn man das Wort „Gesetz“ in der Zusicherung des § 19 nur auf Staatsgesetze bezieht. Das ist vielleicht die richtigere Auffassung und dann würde auch in Anhalt das Fürstenhaus die alten Kompetenzen behalten haben. Das schließt natürlich nicht aus, daß hier wie in den drei andern Staaten dieser Kategorie die Thronfolge statt durch Hausgesetz der Agnaten als staatliche Angelegenheit auch von staatswegen geordnet werden könnte, sodaß wir hier eine Konkurrenz der Zuständigkeit zwischen dem fürstlichen Hause und dem Staate zu verzeichnen haben,<sup>1)</sup> ähnlich wie auf manchen Gebieten z. B. dem Vereinsrecht sowohl durch den Einzelstaat wie von Reichswegen neues Recht geschaffen werden könnte. Hier aber muß eventuell die Rechtsschöpfung des landesherrlichen Familienverbandes der des Staates, wie dort die des Einzelstaates der des Reiches weichen. —

II. Wir kommen dann zu einer zweiten Gruppe von Verfas-

---

1) So schon Anschütz a. a. O. S. 259.



sungen, die dadurch gekennzeichnet sind, daß sie das gesamte Thronfolgerecht in die Verfassung aufnehmen, durch Bezugnahme auf die Hausgesetze. Dabei ist dann hier und da noch die Methode befolgt, daß einzelne Normen aus den Hausgesetzen in die Verfassung übernommen, in Bezug auf andere noch auf die geltenden Hausgesetze verwiesen ist.

So sagt § 4 der badischen Verfassung vom 4. Oktober 1817:

„Die Regierung des Landes ist erblich in der großherzoglichen Familie nach den Bestimmungen der Deklaration vom 4. Oktober 1817, die als Grundlage des Hausgesetzes einen wesentlichen Bestandteil der Verfassung bilden und als wörtlich in gegenwärtiger Urkunde aufgenommen betrachtet werden soll.“

Hiermit ist das ganze Hausrecht in Verfassungsrecht umgewandelt, dazu gehört auch die Vorschrift der §§ 2 und 3 des Hausgesetzes, nach denen zur Sukzession für die Agnaten und Kognaten Ebenbürtigkeit erforderlich ist.<sup>1)</sup> Freilich spricht sich das Hausgesetz nicht darüber aus, welches Maß von Ebenbürtigkeit gefordert werde, immerhin scheint aber doch die Ebenbürtigkeit jetzt als verfassungsmäßige Thronfolgevoraussetzung so verstanden zu werden müssen, wie sie damals im Hausgesetz verstanden worden ist, mit andern Worten: das regierende Haus hat nicht mehr die Möglichkeit die Ebenbürtigkeitserfordernisse durch bloße Hausgesetzgebung zu verschärfen oder zu mildern.

Dasselbe würde für Preußen gelten, wo Art. 53 der Verfassung vom 31. Januar 1850 lautet:

„Die Krone ist den königlichen Hausgesetzen gemäß erblich in dem Mannstamm des Königlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge.“

1) Siehe Schulze a. a. O. Bd. 1. S. 203. Anschütz a. a. O. S. 259 läßt es dahingestellt, ob hier nicht mit Rehm ein Staatsgesetz in der fraglichen Deklaration zu erblicken. Allein Rehm hat dabei wohl nicht an jenes Haus- und Familienstatut vom 4. Oktober 1817, sondern an die „Staatsurkunde“ vom gleichen Tage gedacht, letztere siehe bei Schulze a. a. O. S. 201.



Hier finden wir auch eine allgemeine Verweisung auf die Hausgesetze in Bezug auf alle Thronfolgenormen, von denen nur die wichtigsten in die Verfassung übernommen sind. Auch für die Ebenbürtigkeit entscheidet damit das Hausrecht, weil es sich hier um eine Voraussetzung der Thronfolgefähigkeit handelt, aber nicht das jeweilige Haurecht, sondern dasjenige, was in Kraft stand, als die Verfassung erlassen wurde. Eine Änderung dieses Hausrechts auf dem Wege der fürstlichen Autonomie ist ausgeschlossen.

Ganz entsprechend liegen die Dinge in Sachsen-Meiningen. § 3 des Grundgesetzes vom 23. August 1829 lautet:

„Die Staatserbfolge richtet sich, was das herzogliche Spezialhaus betrifft, vermöge der Primogenitur-Konstitution vom 12. März 1802 nach den Grundgesetzen der Erstgeburt und Linealordnung nach dem Alter der Linie, im übrigen nach den Verträgen und Observanzen des herzoglichen, großherzoglichen und königlichen sächsischen Gesamthauses.“

Also auch hier eine Verstaatlichung des damals geltenden Hausrechtes, sodaß in Zukunft für die fürstliche Autonomie in der fraglichen Materie kein Platz bleibt. Ebenso nach § 13 der Verfassung von Sachsen-Altenburg vom 29. April 1831. Desgleichen nach § 3 der Verfassung von Reuß ältere Linie vom 28. März 1867.

Zu dieser Gruppe der Verfassungen, nach denen u. E. für eine Autonomie in Ebenbürtigkeitsfragen kein Spielraum ist, weil sie ausdrücklich das gesamte damalige Hausrecht verstaatlicht haben, gehören also Baden, Preußen, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Reuß ältere Linie.

Eine eigentümliche Mittelstellung nimmt die Verfassung von Reuß j. L. vom 14. April 1852 ein. Die betreffenden Normen daselbst lauten:

§ 8. „Die Regierung des Landes mit dessen sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Bestandteilen ist gleich



dem der Primogenitur gehörigen fürstlichen Stammeseigentum den Hausgesetzen gemäß erblich im Mannesstamme des Fürstlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge.“

§ 9. „Während der Minderjährigkeit des Landesherrn oder seiner Behinderung an der Regierung wird diese durch dessen fürstliche Mutter als Vormünderin, oder den sonst nach den Hausgesetzen zur Vormundschaft berufenen Agnaten in Gemäßheit der in den Familien-Verträgen enthaltenen Bestimmungen geführt.“

§ 10. „Wegen des Eintritts der Volljährigkeit, der Ebenbürtigkeit, der Sonderung des Fürstlichen Haus- und Privateigentums, der Verhältnisse der Fürstlichen Witwen, der Nachgeborenen und anderen Angehörigen des Fürstlichen Hauses, gelten die ausführlichen Bestimmungen der Hausverträge und Familienherkommen.“

Bis dahin sollte man meinen, die Rechtslage wäre genau dieselbe wie in den vorgenannten Staaten. Es wird auf die geltenden Hausgesetze Bezug genommen. Allein im Gegensatz zu den andern Verfassungen, die denselben Weg eingeschlagen hatten, sieht der folgende § 11 eine hausrechtliche Um- und Weiterbildung der bezüglichen Normen vor. Er lautet:

„Die im hausverfassungsmäßigen Wege zu Stande kommenden Veränderungen in den Hausgesetzen sollen, wenn sie die Ordnung in der Regierungsnachfolge, die Vormundschaft über den hierdurch zur Regierung gelangenden Prinzen, die während derselben bestehende Regentschaft und die Volljährigkeit des Letzteren betreffen, nur bis auf Zustimmung der Landesvertretung festgesetzt werden.“

Nun könnte man zweifeln, ob danach die Normen über die Ebenbürtigkeit ohne Zustimmung der Landesvertretung fortgebildet werden könnten, weil sie doch mittelbar auf die Regierungsnachfolge einwirken, allein Rehm hat in scharfsinniger Weise darauf



aufmerksam gemacht, daß der § 11 bei Aufzählung der zustimmungsbedürftigen neuen Hausgesetze genau dem Wortlaut der vorausgehenden Paragraphen folgt, daß die Worte „Ordnung in der Regierungsnachfolge“ auf § 8, wo die Sukzessionsordnung, nicht eigentlich die Sukzessionsfähigkeit geregelt ist, und die Worte: „Vormundschaft und Regentschaft über den regierenden Fürsten“ auf den § 9, wo eben diese Fragen Bestimmung finden, zielen, daß sich auf den § 10 aber lediglich die Wendung bezieht „Volljährigkeit des Fürsten“. <sup>1)</sup> Mithin hat die Verfassung von Reuß j. L. die Ebenbürtigkeitsfrage zu den Materien gerechnet, in denen die fürstliche Autonomie nach wie vor freien Spielraum hat und was die Ebenbürtigkeit angeht, so müssen wir Reuß j. L. zu den in der erster Gruppe genannten Staaten rechnen.

III. Das Kennzeichen einer dritten Gruppe von Verfassungen liegt darin, daß sie statt eines allgemeinen Hinweises auf die Hausgesetze die sämtlichen Normen über die Thronfolgeordnung in die Verfassung aufnahmen, darunter auch das Erfordernis der Ebenbürtigkeit, ohne jedoch diesen Begriff näher zu definieren. Das gilt von den Verfassungen Bayerns, Sachsens, Württembergs, Hessens, Braunschweigs und Koburg-Gothas. So sagt Tit. II. § 3 der Bayerischen Verfassung vom 26. Mai 1818: Zur Sukzessionsfähigkeit wird eine rechtmäßige Geburt aus einer ebenbürtigen mit Bewilligung des Königs geschlossenen Ehe erfordert, § 6 der sächsischen Verfassung vom 4. September 1831: Die Krone ist erblich in dem Mannestamm des sächsischen Fürstenhauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge, vermöge Abstammung aus ebenbürtiger Ehe, § 8 der Württembergischen Verfassung vom 25. September 1819: Die Fähigkeit zur Thronfolge setzt rechtmäßige Geburt aus einer ebenbürtigen, mit Bewilligung des Königs geschlossenen Ehe voraus, Art. 5 der hessischen Verfassung vom 17. Dezember 1820: Die Regierung ist in dem

---

1) Rehm, Oldenburger Thronanwärter, S. 41.



Großherzoglichen Hause erblich nach Erstgeburt und Linealfolge, vermöge Abstammung aus ebenbürtiger mit Bewilligung des Großherzogs geschlossener Ehe, § 14 der Verfassung des Herzogtums Braunschweig vom 12. Oktober 1832: Die Regierung wird vererbt in dem Fürstlichen Gesamthause nach der Linealerbfolge und dem Rechte der Erstgeburt und zwar zunächst in dem Mannstamme aus rechtmäßiger, ebenbürtiger und hausgesetzlicher Ehe, und endlich § 6, Abs. 2 des Staatsgrundgesetzes für die Herzogtümer Koburg und Gotha vom 3. Mai 1852: Zur Sukzessionsfähigkeit wird rechtmäßige Abstammung aus ebenbürtiger, mit Bewilligung des Herzogs geschlossener Ehe erfordert. —

Bei diesen sechs Verfassungen taucht die Frage auf, was ist denn nun eine ebenbürtige Ehe? Soll darüber ein für alle Mal das Recht entscheiden, das in dem betreffenden Hause zu der Zeit gilt, wo das Erfordernis der Ebenbürtigkeit in die Verfassung aufgenommen wurde als Voraussetzung der Thronfolgefähigkeit, oder soll darüber das jeweilige fürstliche Hausrecht entscheiden, sodaß von diesem die Ebenbürtigkeitserfordernisse beliebig verschärft oder gemindert, auch im konkreten Fall eine mangelnde Ebenbürtigkeit durch Agnatenkonsens geheilt werden kann.

In bezug auf diese Frage stehen sich zwei Meinungen schroff gegenüber. Loening meint so: Erklärt die Verfassung, daß Geburt aus ebenbürtiger Ehe erforderlich, so überläßt sie die nähere Bestimmung der Hausgesetzgebung.<sup>1)</sup> Etwas vorsichtiger aber mit derselben Grundtendenz sagt Rehm: Das Stillschweigen der Verfassung ist mangels anderweiter Einschränkung dahin auszulegen, daß für die Ebenbürtigkeit die Normen gelten sollen, welche das **jeweilige** Hausrecht für die Ebenbürtigkeit als Bedingung der Hauszugehörigkeit aufstellt.<sup>2)</sup> Auf der andern Seite fordert

1) Loening, Die Heilung notorischer Mißheiraten, Halle 1899, S. 48 ff. Daß diese bedeutsame Schrift nicht im Buchhandel zu erlangen ist, habe ich schon an anderer Stelle öffentlich bedauert, ich zitiere nur nach Rehm.

2) Rehm, Oldenburger Thronanwärter, S. 37.



Bollmann energisch in jedem Falle eine Verfassungsänderung, indem er sagt: 1) „Verlangen Verfassungen für den Thronfolger die Abstammung aus einer ebenbürtigen Ehe, ohne sich darüber auszusprechen, welche Ehen ebenbürtig seien, so heißt dies offenbar, die Ebenbürtigkeit sei nach den in dem betreffenden Fürstenhaus geltenden Grundsätzen zu beurteilen, jede Änderung derselben und jede Abweichung von ihnen durch die Familie würde eine unzulässige Umgehung jenes verfassungsmäßigen Erfordernisses bedeuten. Sie würden nur auf dem Wege der Verfassungsänderung erfolgen können, soweit sie wenigstens einen Einfluß auf die Thronfolge haben sollen.“ — Nicht ganz so entschieden ist Anschütz. 2) Letzterer verwirft zwar die Lehre von Loening, der in allen fraglichen Fällen eine fortdauernde Autonomie der Hausgesetzgebung annehmen wollte als unzulässige Verallgemeinerung und fährt dann fort: „Der Sinn solcher Ausdrucksweise kann auch und wird meistens der sein, daß der Inhalt der hausrechtlichen Normen über die Ebenbürtigkeit nach dem Stande zur Zeit des Inkrafttretens der Verfassung hat verfassungsgesetzlich festgelegt werden sollen. In diesem Sinne dürften alle Verfassungen auszulegen sein, in die das Thronfolgerecht unter vollständiger Wiedergabe seiner Satzungen aufgenommen der denen der bezügliche Inhalt der Hausgesetze als Ganzes und im allgemeinen allegiert worden.“

Wie sollen wir uns zu dem fraglichen Problem stellen? Ein sorgfältiges Studium der Verfassungsurkunden jener sechs Staaten zeigt uns, daß der Standpunkt Loenings nicht richtig ist, nach dem in allen jenen Staaten über die Ebenbürtigkeit das jeweilige Hausrecht entscheiden soll. Es läßt sich die Unrichtigkeit dieses Standpunkts jedenfalls für Württemberg nachweisen. Hier sind nämlich der Hausgesetzgebung ganz bestimmte Schranken gezogen. § 18 der Verfassung lautet: „Die Verhältnisse der Mitglieder des königlichen Hauses zum König als Oberhaupt der Familie und unter

1) Bollmann a. a. O. S. 56.

2) Anschütz a. a. O. S. 270. Anm. 23.



sich, werden in einem eigenen Hausgesetze bestimmt“: Nicht also soll das Hausgesetz auch Normen schaffen können, die für die staatsrechtliche Materie der Thronfolge bedeutsam sind. Hier gilt demnach für die Ebenbürtigkeit noch das alte Hausrecht weiter, neues kann durch die fürstliche Autonomie nicht mehr geschaffen werden.<sup>1)</sup> Tatsächlich läßt denn auch das in Erfüllung dieser Bestimmung der Verfassung ergangene Hausgesetz vom 8. Juni 1828 die Materie der Ebenbürtigkeit nicht nur unberührt, sondern bezieht sich in der Frage, welche Ehen hausgesetzmäßig, geradezu auf die Verfassung.<sup>2)</sup> Daraus spricht deutlich die Auffassung, daß die Ebenbürtigkeitsfrage in der Verfassung erschöpfend geregelt sei, hier also nicht das jeweilige Hausrecht neue Normen schaffen könne. Dasselbe was für Württemberg gilt, hat auch wohl für Braunschweig zu gelten.<sup>3)</sup> Hier heißt es in § 23 der Verfassung: „Die inneren Verhältnisse des Herzoglichen Hauses werden von dem Landesfürsten, als dem Oberhaupt der Familie, durch Hausgesetze geordnet. Diese bedürfen der ständischen Zustimmung nicht, es können indeß durch dieselben keine in diesem Landesgrundgesetze enthaltenen Bestimmungen abgeändert werden.“ Da nun die Ebenbürtigkeit im Staatsgrundgesetz als Voraussetzung der Thronfolgefähigkeit für den Staat festgelegt ist, wird derselbe Gesetzgeber sie kaum als ein rein inneres Verhältnis angesehen haben. So wäre auch für Braunschweig die Kompetenz des regierenden Hauses in Fragen der Ebenbürtigkeit zu verneinen. Dasselbe hat schon Seydel für Bayern getan.<sup>4)</sup> Freilich kann die Sachlage in Bayern zunächst zu Zweifeln Anlaß geben. Hier heißt es in § 8 des Tit. II.: Die übrigen Verhältnisse des königlichen Hauses richten sich nach den Bestimmungen des pragmatischen

1) So schon Rehm, Oldenburger Thronanwärter, S. 39. Vgl. auch Gaupp, Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg, 1895, S. 53.

2) Siehe das Hausgesetz bei Schulze a. a. O. Bd. 3. S. 512 in Art. 19.

3) In diesem Sinne Rehm, Oldenburger Thronanwärter, S. 40.

4) Seydel, Das Staatsrecht des Königreichs Bayern im Hdb. des öffentl. Rechts, 2. Aufl., 1894, S. 23.



Familiengesetzes. Gemeint war damit das zur Zeit des Erlasses der Verfassungsurkunde in Kraft stehende Familiengesetz vom 18. Januar 1816. Es ist nicht richtig, wenn Rehm meint,<sup>1)</sup> dieses Familiengesetz habe nichts über Ebenbürtigkeit enthalten. Es sagt in seinem Art. 26: „Zur Sukzessionsfähigkeit wird eine rechtmäßige Geburt aus einer solchen Ehe erfordert, welche von dem königlichen Hause als standesmäßig anerkannt ist.“<sup>2)</sup> Damit könnte es scheinen, als ob auch noch nach der Verfassung die Anerkennung einer Ehe als standesgemäß in die Autonomie des regierenden Hauses gestellt wäre. Allein wir dürfen den § 8 über die übrigen Verhältnisse des königlichen Hauses garnicht zur Klärung des in § 3 geforderten Begriffs der Ebenbürtigkeit heranziehen. Das beweist folgende Tatsache: Kurze Zeit nach der Verfassung wurde das in § 8 angezogene pragmatische Familiengesetz ersetzt durch das Königl. Familienstatut vom 5. August 1819. Und dieses hat nun ganz entsprechend dem Württembergischen Hausgesetz, statt irgendwelche speziellere Bestimmungen über die Ebenbürtigkeit zu treffen, die früheren Bestimmungen solcher Art ausgeschaltet und statt dessen lediglich auf die betreffenden Verfassungsbestimmungen Bezug genommen.<sup>3)</sup> So ist also auch hier die Hausgesetzgebung wie in Württemberg von der Anschauung ausgegangen, daß die Erfordernisse für die Vollwirksamkeit der Ehen im landesherrlichen Hause, speziell für die Ebenbürtigkeit, schon in der Verfassung festgelegt seien, mithin sich hier die fürstliche Autonomie nicht mehr betätigen könnte.

Dasselbe gilt von dem sächsischen Hausgesetz vom 9. Februar 1838.<sup>4)</sup> Hier finden wir auch eine vollständige Kodifikation des Hausrechtes, ohne daß irgendwelche Normen über die Ebenbürtigkeit aufgestellt wären. Das Hausgesetz setzt vielmehr den Begriff

---

1) Rehm, Oldenburger Thronanwärter, S. 38.

2) Schulze a. a. O. Bd. I. S. 326.

3) Siehe das Statut bei Schulze a. a. O. S. 337 in Tit. V. § 1.

4) Bei Schulze Bd. 3 S. 253 ff.



der Ebenbürtigkeit als etwas Gegebenes voraus und verweist in § 14 für alle Fragen, die die Nachfolge in die Krone und das Königliche Hausfideikommis betreffen, einfach auf die Verfassungsurkunde. Demnach scheint sich auch hier die Hausgesetzgebung in Ebenbürtigkeitsfragen nicht mehr für kompetent gehalten zu haben und es ist irrig, wenn Rehm meint, daß in Sachsen noch das „jeweilige Hausrecht“ über die Materie der Ebenbürtigkeit entscheiden könne.<sup>1)</sup> Zu demselben Resultat kommen wir im Gegensatz zu Rehm für Sachsen-Koburg-Gotha. Hier hat auch die Kodifikation des Hausrechtes durch das Hausgesetz vom 1. März 1855<sup>2)</sup> mit den andern Bestimmungen über die Thronfolge in Art. 5 aus der Verfassung den Begriff der Ebenbürtigkeit als etwas Feststehendes in das Hausgesetz übernommen, während es bei einer erschöpfenden Kodifikation doch natürlich gewesen wäre, das Maß der Ebenbürtigkeit festzulegen, zumal diejenige Ebenbürtigkeit die in Sachsen-Koburg-Gotha gefordert wird, keineswegs die gemeinrechtliche ist, indem die kaiserlich bestätigte Primogenitur-Konstitution des Herzogs Josias von Koburg-Saalfeld aus dem Jahre 1766 Abstammung aus „fürstlichen oder gut gräflichen Häusern“ fordert. Wir müssen uns also dafür entscheiden, daß auch in Sachsen-Koburg-Gotha dieses Maß der Ebenbürtigkeit verfassungsmäßig festgelegt ist. Überblicken wir das bisher gewonnene Resultat, so glauben wir schon für fünf Staaten aus dieser Gruppe den Nachweis geführt zu haben, daß, trotzdem ihre Verfassungen das Maß der geforderten Ebenbürtigkeit nicht definieren, dieses Maß doch entsprechend dem damals geltenden Hausrecht verfassungsmäßig festgelegt ist, sodaß für die Hausgesetzgebung in Ebenbürtigkeitsfragen kein Spielraum mehr bleibt. Dieser Standpunkt scheint uns auch der logisch richtigere zu sein. Wenn schon einmal in den betreffenden Staaten das Institut der Ebenbürtigkeit in das Verfassungsrecht hinübergenommen wurde, so spricht die Wahrschein-

1) Rehm a. a. O. S. 39.

2) Bei Schulze a. a. O. Bd. 3. S. 265.



lichkeit dafür, daß man mit dem also festgelegten Erfordernis der Ebenbürtigkeit einen bestimmten Begriff verband und darüber nicht weiterhin das jeweilige Hausrecht allein entscheiden lassen wollte. Denn sonst hätte dieses Hausrecht ja schließlich, indem es alle Ehen, auch solche mit bürgerlichen Personen für ebenbürtig erklärte, die fragliche Voraussetzung der Thronolfgefähigkeit aus der Verfassung einseitig eliminieren können!

Für jene fünf Staaten wird man sich also auf den Standpunkt von Bollmann und Anschütz stellen müssen. Eine Ausnahme gilt nur für den sechsten Staat, für das Großherzogtum Hessen. Hier hat Bollmann wohl übersehen, daß der Artikel 5, der die Thronfolge normiert, in seinem Schlußabsatz der Autonomie des landesherrlichen Hauses noch gewissen Spielraum gibt. Es heißt dort: „Die diesen Grundsätzen gemäßen näheren Bestimmungen, sowie die Bestimmungen über die Regentschaft während der Minderjährigkeit oder anderer Verhinderung des Großherzogs werden durch das Hausgesetz festgesetzt, welches insofern einen Bestandteil der Verfassung bildet.“ Damit ist m. E. das Großherzogliche Haus auch ermächtigt worden, nähere Bestimmungen über dasjenige Maß von Ebenbürtigkeit aufzustellen, das in der landesherrlichen Familie verlangt wird.<sup>1)</sup> Bezeichnenderweise wird auch hier im Einklang mit den Grundgesetzen jener fünf anderen Staaten dieser Gruppe die Materie nicht dem jeweiligen Hausrecht überlassen, es kann nur ein einmaliger Akt der Hausgesetzgebung stattfinden, die so geschaffenen Normen sollen dann Bestandteil der Verfassung sein, sodaß sie, einmal erlassen, den Schutz der Verfassung genießen. Danach korrigiert sich also m. E. der Standpunkt von Cosack. Letzterer hatte gemeint, die Ebenbürtigkeit sei überall innere Angelegenheit des hochadeligen Hauses, es stände nicht entgegen, daß die Verfassung Ebenbürtigkeit gefordert, denn sie habe diesen Begriff ja nicht definiert. Deshalb könne das großherzogliche Haus die fraglichen Regeln jederzeit ändern, in strengerem wie in mil-

1) So auch Rehm, Oldenburger Thronanwärter, S. 39



derem Sinne.<sup>1)</sup> Wir möchten dem Großherzoglichen Hause solche Autonomie nur einräumen kraft jener ausdrücklichen Verfassungsnorm und nur innerhalb von deren Schranken. Da nun aber jenes projektierte Hausgesetz noch nicht erlassen, so dauert die Kompetenz zu seinem Erlaß heute noch fort und es ist nicht richtig, wenn Pagenstecher<sup>2)</sup> schon jetzt sagt, daß, soweit die Thronfolge in Betracht käme, also auch in Ebenbürtigkeitsfragen, zur Rechtssetzung lediglich der Staat und nicht die autonome Familie berufen sei. Er schließt sich dabei an Georg Meyer an, letzterer aber hat wohl kaum die ausdrückliche Delegation vor Augen gehabt, die sich grade in Art. 5 der hessischen Verfassung zu Gunsten der landesherrlichen Familie findet. —

IV. Den Schluß im Reigen der deutschen Staatsgrundgesetze bildet eine vierte Gruppe von Verfassungen. Ihre Eigentümlichkeit besteht darin, daß sie das Thronfolgerecht in die Verfassung aufnehmen, aber über das Erfordernis der Ebenbürtigkeit als Voraussetzung der Sukzessionsfähigkeit schweigen. Zu dieser Gruppe gehören die Verfassungen von Waldeck, von Schaumburg-Lippe, von Schwarzburg-Sondershausen<sup>3)</sup> und von Oldenburg. § 15 der Waldeckschen Verfassung vom 17. August 1852 lautet:

„Die Regierung ist erblich in dem Mannesstamm des Waldeckischen Fürstenhauses, einschließlich dessen Gräflicher Linie nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge. Erlischt der Mannesstamm, so geht die Regierungsfolge auf die weibliche Linie über. Hierbei entscheidet die Nähe der Verwandtschaft mit dem zuletzt regierenden Fürsten und bei gleichem Verwandtschaftsgrade

---

1) Cosack, Staatsrecht des Großherzogtums Hessen im Hdb. des öffentl. Rechts, 1894, S. 9.

2) Pagenstecher, Die Thronfolge im Großherzogtum Hessen, Dissertation 1898, S. 69.

3) Für letztere beachte jetzt aber das Thronfolgesetz vom 14. August 1896.



das höhere Alter. Nach dem Übergange gilt wieder der Vorzug des Mannesstammes in der Primogeniturordnung.

In Ansehung des Fürstentums Pyrmont bleibt es bei den bestehenden Verträgen.“

In der Verfassung für Schaumburg-Lippe vom 17. November 1868 heißt es in Art. 3:

„Die Regierung ist erblich im regierenden Fürstlichen Hause, zunächst im Mannesstamm desselben nach den Regeln der Erstgeburt und der Linealfolge.

Erlischt der Mannesstamm, so geht die Regierung auf die weibliche Linie des Hauses über, wobei die Nähe der Verwandtschaft mit dem letztregierenden Fürsten und bei gleicher Nähe das Alter den Vorzug bedingt. Nach dem Übergange tritt wieder der Vorzug des Mannesstammes und die für denselben geltende Erbfolgeordnung ein.“

Das Landesgrundgesetz für das Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen vom 8. Juli 1857 bestimmt:

„Die Regierungsfolge ist erblich in dem Mannesstamme des Fürstlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der Linealordnung. Nach gänzlichem Erlöschen des Mannesstammes im Fürstlichen Schwarzburgischen Hause geht die Regierung auf die weibliche Linie ohne Unterschied des Geschlechts über, und zwar dergestalt, daß die Nähe der Verwandtschaft mit dem letztregierenden Fürsten und bei gleichem Verwandtschaftsgrade sowohl zwischen mehreren Linien als innerhalb einer und derselben das höhere Alter den Vorzug verschafft. Unter den Nachkommen des hiernach zur Regierung Berufenen tritt der Vorzug des Mannesstammes mit dem Erstgeburtsrechte und der reinen Linealfolge wieder ein.“

Art. 17 des revidierten Staatsgrundgesetzes des Großherzogtums Oldenburg vom 22. November 1852 ordnet an:



„§ 1. Die Landesregierung ist erblich im Mannesstamme des Herzogs Peter Friedrich Ludwig nach dem Rechte der Erstgeburt und der Linealfolge.

§ 2. Die weibliche Erbfolge bleibt auch nach Abgang des Mannesstammes ausgeschlossen.“

Hierauf bestimmt § 18:

„Würden dereinst Besorgnisse wegen der Regierungserledigung bei der Ermangelung eines grundgesetzlich zur Nachfolge berechtigten Prinzen entstehen, so soll vom Großherzog und dem Landtage durch eine weitere grundgesetzliche Bestimmung für die Regierungsnachfolge Vorsorge getroffen werden.“

Die fraglichen vier Staatsgrundgesetze unterscheiden sich von der ersten und zweiten Gruppe, die wir aufstellten, wie man sieht dadurch, daß sie, statt über das Thronfolgerecht zu schweigen, oder die Hausgesetze zu allegieren, das Thronfolgerecht genau so in der Verfassung kodifizieren, wie die dritte Gruppe, nur fehlt jede Erwähnung der Ebenbürtigkeit. Hier bezeichnet es selbst Bollmann als zweifelhaft, ob die Ebenbürtigkeitsgrundsätze der Familienautonomie entzogen und der Regelung durch die Landesgesetze unterworfen;<sup>1)</sup> wenn schon Bollmann dort, wo in der Verfassung Ebenbürtigkeit gefordert ist, auf das entschiedenste die Autonomie verneint hatte. An anderer Stelle spricht Bollmann seine Meinung positiv dahin aus, daß, wo die Ebenbürtigkeit nicht durch die Verfassung gefordert sei, noch der Agnatenkonsens eine Mißheirat heilen könnte.<sup>2)</sup> Hier nimmt er also eine fortdauernde Autonomie des regierenden Hauses an. Auch Anschütz hat, wie wir oben gehört haben, nur dort die Autonomie der fürstlichen Familie gegenüber Loening bestritten, wo das ganze Thronfolgerecht einschließlich des Erfordernisses der Ebenbürtigkeit entweder expressis verbis oder durch Allegierung der Hausgesetze durch Aufnahme in die Verfassung verstaatlicht worden. Daß Loening und Cosack, die auch dort, wo die Ebenbürtigkeit verfassungsmäßig gefordert ist, das jeweilige Hausrecht noch darüber entscheiden lassen wollten, erst recht für unsere Gruppe eine fort-

1) Bollmann a. a. O. S. 56 gegen Georg Meyer.

2) Bollmann a. a. O. S. 73.



dauernde Autonomie anerkennen würden, erscheint uns geradezu selbstverständlich. Dasselbe sollte man von Rehm annehmen, der wie wir gehört haben, grundsätzlich den Standpunkt von Loening und Cosack teilt. Allein wider alles Erwarten entscheidet sich Rehm anders: Er meint, was Mannesstamm sei, bestimme sich nach bisherigem Recht, also älterem Hausrecht. In dem Worte Mannesstamm liege nicht nur das Erfordernis der natürlichen und ehelichen Abstammung, sondern auch der Abstammung aus ebenbürtiger Ehe. Und damit sei der Ebenbürtigkeitsbegriff „wie er gerade diesem Hausrecht eigentümlich war“, dauernd verfassungsmäßig festgelegt, so daß er „nur unter Mitwirkung der zu Verfassungsänderungen zuständigen Organe umgestaltet oder beseitigt werden kann.“<sup>1)</sup>

Man traut seinen Augen kaum, wenn man es liest. In dem Worte „Mannesstamm“ soll der Ebenbürtigkeitsbegriff nach dem damaligen Hausrecht festgelegt sein, während wo außer dem Mannesstamm *expressis verbis* Ebenbürtigkeit verlangt wird, über die Ebenbürtigkeit das jeweilige Hausrecht entscheiden soll. So hart es klingt, das ist ein geistiger Saltomortale, wie wir ihn bei einem so gelehrten und verdienten Forscher überrascht sind zu finden. Einmal ist es ganz unberechtigt, aus dem Worte Mannesstamm das Erfordernis der Abstammung aus ebenbürtiger Ehe herauszulesen. Das Wort Mannesstamm kehrt in allen Staatsgrundgesetzen wieder, um den Vorzug oder die alleinige Thronfolgeberechtigung der Agnaten festzulegen, der Agnaten im deutschrechtlichen Sinne der Schwertmagen, *mas a mare*.<sup>2)</sup> Daß mit diesem deutschrechtlichen Begriff der andere Begriff der Ebenbürtigkeit nichts zu schaffen hat, geht am besten schon daraus hervor, daß der Vorzug der Schwertmagen, des Mannesstamms im deutschen Recht uralte ist, während dem deutschen Recht ursprünglich das Institut der Ebenbürtigkeit unter Freien ganz fremd gewesen ist.

1) Rehm, Oldenburger Thronanwärter, S. 42.

2) In diesem Sinne finden wir den Begriff definiert gerade bei Rehm selbst, vgl. *Mod. Fürstenrecht*, S. 352.



Und wenn wirklich das Wort Mannesstamm schon das Erfordernis der Abstammung aus ebenbürtiger Ehe enthielte, warum ist dann in einer zahlreicheren Gruppe von Verfassungen und in unzähligen Hausgesetzen, nämlich in der dritten nach unserer Anordnung, neben dem Mannesstamm noch eine Abstammung aus ebenbürtiger Ehe ausdrücklich gefordert? Befremdlicher aber ist Rehms Lehre noch in einer anderen Beziehung. Selbst wenn man ihm zugeben könnte, daß in dem Worte Mannesstamm auch das Erfordernis der Ebenbürtigkeit steckte, so müßte er von seinem Standpunkt aus logischerweise doch zu dem Ergebnis kommen, daß hier das Hausrecht den Begriff des Mannesstamms speziell in Rücksicht auf das darin angeblich versteckte Erfordernis der Ebenbürtigkeit ebenso näher definieren könne wie dort, wo die Ebenbürtigkeit ausdrücklich gefordert war. Es ist doch m. E. ein geradezu absurdes Resultat der Rehmschen Schlußfolgerungen, daß dort, wo die Verfassung mit klaren Worten das Erfordernis der Ebenbürtigkeit aufstellt, das jeweilige Hausrecht darüber entscheiden soll, daß aber in dieser Gruppe von Verfassungen, wo die Ebenbürtigkeit gar nicht verlangt ist, sondern nur angeblich einen Bestandteil des Begriffes des Mannesstamms bildet, der Hausgesetzgebung für immer die Hände gebunden sein sollen. Wir müssen uns umgekehrt entscheiden und glauben dafür die besseren Gründe auf unserer Seite zu haben.

Wie schon gesagt, steckt in Wahrheit im Begriff des Mannesstamms noch keineswegs die Forderung, daß die Abstammung durch ebenbürtige Ehen begründet sei. Man kann deshalb bei der Auslegung der fraglichen Verfassungen u. E. überhaupt nur mit zwei Möglichkeiten rechnen. Entweder die Gesetzgeber haben, indem sie von der Ebenbürtigkeit schwiegen, dieses Institut beseitigen wollen und im Sinne des altdeutschen Rechtes alle Schwertmagen zur Sukzession zulassen wollen, oder aber das ganze Institut der Ebenbürtigkeit sollte dauernd als eine *res mere domestica* der Hausgesetzgebung überlassen bleiben. Die erste Alternative



müssen wir ohne weiteres ablehnen. Wenn freilich heute der Kaiser der Sahara Jacques I. seinem Lande eine Verfassung gäbe und darin der Mannesstamm des primus acquirens für thronfolgeberechtigt erklärt würde, ohne daß die Verfassung Abstammung aus ebenbürtiger Ehe verlangte, dann würde man sehr zweifeln müssen, ob später durch ein bloßes Hausgesetz mit Wirkung für die Thronfolge von den Agnaten eine ebenbürtige Ehe verlangt werden könnte. Anders als die deutschen Verfassungen ins Leben traten. Um diese Zeit gehörte das Institut der Ebenbürtigkeit seit Jahrhunderten dem geltenden Recht an. Die regierenden Familien würden schwerlich in seine Aufhebung gewilligt haben. Ist doch, wie Bollmann mit Recht sagt,<sup>1)</sup> das Ebenbürtigkeitsprinzip ein großartiges Zeichen für die Macht der hochadeligen Familie, eine schwere Waffe in ihrer Hand, eine Schutzwehr gegen das Eindringen unliebsamer Elemente. Durch bloßes Stillschweigen der fraglichen Verfassungen wird also dieses Institut aus dem geltenden Recht kaum ausgemerzt sein. Dann aber bleibt nur die Möglichkeit, daß man seine Regelung dem jeweiligen Hausrecht überlassen wollte. Und dafür sprechen in der Tat manche Erwägungen. Wir haben in der ersten Gruppe dieses Paragraphen eine Reihe von Verfassungen kennen gelernt, die von der Thronfolge vollständig schweigen, und für diese haben wir mit der herrschenden Lehre eine dauernde Autonomie des regierenden Hauses angenommen. Hier haben wir nun Verfassungen vor uns, die über ein einzelnes, bis dahin überall dem geltenden Recht angehörendes Erfordernis der Thronfolgefähigkeit schweigen. Da ist es also nur konsequent zu sagen, daß für dieses die Autonomie fortlebe, wenn auch in anderen Punkten das Thronfolgerecht in die Verfassung übergegangen sei, so daß dort keine Abänderungen durch Akte der bloßen Hausgesetzgebung stattfinden können. Wenn wir so annehmen, es war bei Erlaß der Verfassungen der Wille des Gesetzgebers, die Ebenbürtigkeit als eine *res mere domestica* der

1) Bollmann a. a. O. S. 74.



Familiengesetzgebung zu überlassen, so sprechen dafür auch innere Gründe. Gerade die Ebenbürtigkeit ist mehr wie andere staatsrechtliche Institutionen aus dem Kapitel der Thronfolge überwiegend Hausangelegenheit. Wer von den Agnaten für den minderjährigen Herrscher die Regierung zu führen berechtigt ist, gewiß, an dieser Frage hat neben dem Staat das regierende Haus ja auch ein Interesse. Aber neben der Regentschaft gibt es hier doch noch das familienrechtliche Institut der Vormundschaft. Umgekehrt ist es bei der Frage der Ebenbürtigkeit. Wer als vollberechtigtes Mitglied in den Kreis des regierenden Hauses eintreten darf und seinen Anteil an der Fortpflanzung des Hauses haben soll, so daß die von der neueintretenden Gattin geborenen Kinder ipso iure auch dem Verband des Hauses angehören, das ist eine Frage, die zunächst und vor allen Dingen die Familie selbst interessiert. Hier treten die Interessen des Staates schon deshalb zurück, weil doch zunächst aus allen Zweigen und Ästen des Hauses nur ein Kind zur Sukzession gelangt, während die übrigen oft zahlreichen Mitglieder des Hauses dem Staatsleben mehr oder weniger fremd bleiben. So wäre es schon deshalb verständlich, wenn man die Ebenbürtigkeitsfrage als *res mere domestica* der Familiengesetzgebung überlassen hätte.

Für die Staaten Waldeck, Schaumburg-Lippe, Schwarzburg-Sondershausen und Oldenburg kämen wir also zu dem Resultat, daß nach deren Staatsgrundgesetzen das jeweilige Hausrecht über die Ebenbürtigkeit entscheiden sollte. Wir können uns dabei nach dem früher Gesagten auf Anschütz, Loening und Bollmann berufen. Ehe wir darlegen, daß wir bei dreien von diesen vier Staaten, darunter gerade auch Oldenburg, für die fortdauernde Autonomie des regierenden Hauses in der Verfassung selbst einen ausdrücklichen Anhalt finden, werden wir im folgenden für Oldenburg schon aus der Entstehungsgeschichte des die Thronfolge regelnden Artikels mit zwingender Kraft die Richtigkeit unserer Auffassung nachweisen können.



§ 6.

**Die Entstehungsgeschichte des Art. 17 der  
oldenburgischen Verfassung.**

Der Art. 17 der oldenburgischen Verfassung vom 22. November 1852 geht historisch zurück auf den Art. 8 im Staatsgrundgesetz vom 18. Februar 1849. Der den Landständen vorgelegte Entwurf hatte für die Thronfolge in Art. 9 „Abstammung aus ebenbürtiger Ehe“ vorgesehen. Der Verfassungsausschuß aber beantragte statt dessen in seinem dem Landtag erstatteten Bericht zu sagen: „vermöge ehelicher Abstammung“, „da dem Ausschuß aus Rücksichten des öffentlichen Wohles keine Gründe einleuchten, seinerseits auf dieser Beschränkung der freien Wahl zu bestehen.“<sup>1)</sup> Die Absicht des Ausschusses war also offenbar die, entsprechend dem demokratischen Zuge der Zeit das Institut der Ebenbürtigkeit zu beseitigen. Eheliche Abstammung im Mannesstamme sollte genügen. Das trat noch deutlicher zutage, als im Plenum über diese Materie verhandelt wurde. Wir lassen der besonderen Wichtigkeit halber die bezüglichen Verhandlungen nach dem stenographischen Bericht in ihrem Wortlaut folgen<sup>2)</sup>:

Reg.-Komm. Buchholtz: Er nehme das Wort, um der Versammlung die Ansicht der Staatsregierung über die Bestimmung wegen Ebenbürtigkeit der Ehe mitzuteilen. Die Staatsregierung sei zwar mit dem Verfassungsausschusse darin einverstanden, daß Ebenbürtigkeit gewissermaßen als eine Beschränkung fürstlicher Personen aufzufassen sei, nicht aber darin, daß sie aus Gründen des öffentlichen Wohls unerforderlich sei. Sie entrücke den Fürsten den Verwickelungen des gewöhnlichen Privatlebens, halte ihn ab von vertraulichen Beziehungen mit einzelnen Staatsangehörigen und biete so den Intriguen, Begünstigungen und dem Nepotismus minderen Spielraum dar, als wenn Privatfamilien durch Gestattung ehelicher Verbindungen mit dem regierenden Hause ihre ehrgeizigen Bestrebungen zur Erfüllung bringen könnten. Freilich habe nach der Erfahrung der Geschichte die

1) Verhandlungen des Landtags zur Vereinbarung des Staatsgrundgesetzes im Großherzogtum Oldenburg. 1849. S. 72 Spalte 2.

2) Ebendort S. 84.



Ebenbürtigkeit auch ihre Schattenseite. Allein in der Politik gelte es oft, von zwei Übeln das kleinere zu wählen; die Staatsregierung halte nun den Vorschlag des Verfassungsausschusses für das größere.

Abg. Wibel I.: Die Ebenbürtigkeit habe gegen seine Erwartung einen Verteidiger gefunden; er nehme daher jetzt das Wort gegen seine Bestimmung. Er wende sich an die Versammlung mit der Anrede: Meine Herren! Früher habe man sagen müssen: Hochgeborene, Hochwohlgeborene, Wohlgeborene, und der Ausdruck: „Herr“ sei nur für diejenigen gebräuchlich gewesen, die keinen Anspruch gehabt auf die Rechte solcher Geburt. Das sei die Lehre gewesen von den Vorzügen der Geburt, die Mutter der Lehre von dem beschränkten Untertanenverstande. Daß diese Lehre nicht mehr gelte, dafür sei die Versammlung selbst der Beweis. Der Menschenadel komme nicht von Vater oder Mutter her, sondern es habe die Persönlichkeit allein Geltung, und dann solle die Versammlung auftreten und dem Fürsten die Forderung der ebenbürtigen Ehe entgegentragen? Die Versammlung solle vom Fürsten fordern, er könne nicht wählen unter den Töchtern des Landes? Das könne sie nicht fordern in einem Augenblicke, wo der Erzherzog Johann von Österreich zum Reichsverweser gewählt sei, der in unebenbürtiger Ehe lebe, der vielleicht gerade deshalb gewählt sei. Es sei gesagt, durch diese Bestimmung solle dem Ehrgeize, den Intriguen vorgebeugt werden; ob aber der Ehrgeiz, die Intriguen aus dem Volke gefährlicher seien, als die Intriguen, der Ehrgeiz fürstlicher Familien mit allen diesen zu Gebote stehenden Waffen? Man könne noch von Familienstiftungen, von Hausgesetzen sprechen; aber das könne nur auf einen Hofzeremonienmeister Eindruck machen, nicht auf die Versammlung, diese möge sprechen, diese möge zeigen, daß sie ebenbürtig sei.

Abg. Brader: Er müsse in das Protokoll den Wunsch niederlegen, daß man sich der Kürze befleißige, damit keine Kraft verschwendet würde und die Teilnahme des Volks für die Versammlung nicht erkalte.

Präsident: Zu den Worten vermöge Abstammung aus ebenbürtiger Ehe seien zwei Anträge gestellt, der Verfassungsausschuß beantrage dafür zu setzen: vermöge ehelicher Abstammung, während der Abg. Wibel I. vorschlage zu setzen: vermöge Abstammung aus landesgesetzlicher Ehe. Über diesen Antrag werde zunächst abzustimmen sein, und er frage daher: soll im ersten Absatze des Art. 9 statt: vermöge Abstammung aus ebenbürtiger Ehe gesetzt werden: vermöge Abstammung aus landesgesetzlicher Ehe.

Die Frage ward mit 21 Stimmen bejaht.



Aus diesen Beratungen spricht deutlich der Geist des Jahres 1848. Auch in zweiter Beratung beharrte der Landtag bei seinem Vorschlag. Die Sache wurde in der sogenannten Konferenzkommission weiter verhandelt. Ein Ministerialschreiben vom 29. Dezember 1848 hatte den Standpunkt des Verfassungsentwurfs der Stände bezüglich der Ebenbürtigkeit für nicht annehmbar erklärt. Wir lassen nun die erneuten Verhandlungen darüber im Wortlaut folgen, so wie sie im Plenum in der dritten Lesung geführt wurden <sup>1)</sup>:

Abg. Müller: Inhalts dieses Schreibens sei zunächst der Art. 9 des Entwurfes, jetzt Art. 8 beanstandet. Die Staatsregierung habe beantragt, die letzten Worte des ersten Absatzes dieses Artikels:

„vermöge Abstammung aus landesgesetzlicher Ehe“  
zu streichen und dann das Weitere dem Hausgesetze vorzubehalten. Die Kommission sei diesem Antrage beigetreten und empfehle denselben zur Annahme.

Der Abg. Wibel I. erläuterte diesen Gegenstand und hob insbesondere hervor:

Man habe unserm Fürstensohne nicht die Beschränkung auferlegen wollen, sich ebenbürtig zu vermählen und deshalb bloß von „landesgesetzlicher Ehe“ gesprochen. Jetzt werde gewünscht, auch dieses zu streichen und alles dem Hausgesetz zu überlassen. Uns könne das recht sein.

Abg. Selckmann: Er wolle nur noch bemerken, daß der Verfassungsausschuß die Änderung des Wortes „ebenbürtiger“ in „landesgesetzlicher“ früher nur aus dem Grunde beantragt habe, weil es für das Land eben nicht von Interesse sei könnte, daß die Ehe des Fürsten eine ebenbürtige sei. Wolle man nun aber eine ebenbürtige Ehe, so könne der Landtag dagegen gewiß nichts zu erinnern finden.

Der Antrag der Konferenzkommission wurde sodann zur Abstimmung gebracht und gegen eine Stimme angenommen.

Bei der endgültigen Redaktion wurde dann diese Fassung beibehalten.<sup>2)</sup> Der Zusatz „vermöge Abstammung aus landesgesetzlicher Ehe“ blieb fort und so ist der Art. 8 des Staatsgrundgesetzes vom 18. Februar 1849 als Artikel 17 in die revidierte oldenburgische Verfassung vom 22. November 1852 übergegangen. Es

1) Verhandlungen a. a. O. S. 1075.

2) a. a. O. S. 1162.



kann kein Zweifel darüber obwalten, die Geschichte des Art. 17 ist die Geschichte eines Kompromisses. Nach dem ersten Regierungsentwurf zur Verfassung sollte das Erfordernis der Ebenbürtigkeit staatsrechtlich in der Verfassung festgelegt werden. Allein die Volksboten des Jahres 1848 wollen von solchem feudalen Institut nichts wissen. Indem sie in den Entwurf einfügen „vermöge Abstammung aus landesgesetzlicher Ehe“, versuchen sie das Institut Ebenbürtigkeit aus dem Verfassungsrecht auszumerzen. Allein die Regierung will sich das nicht gefallen lassen, und so einigt man sich über eine ganz neutrale Fassung. So braucht wenigstens der Landtag seinerseits ein seiner Meinung nach reaktionäres Rechtsinstitut nicht in die Verfassung für alle Zeiten mit hinüberzunehmen, und andererseits hat das regierende Haus die Kompetenz, auf diesem Gebiete zu machen was es will.

Dieser Wille der beiden die Verfassung vereinbarenden Faktoren tritt aus den ganzen Verhandlungen so sonnenklar zu Tage, daß man wirklich staunt, wie Rehm, dem schon das gesamte Material der Landtagsverhandlungen im Gegensatz zu Tezner vorgelegen, zu so ganz anderen Resultaten kommen konnte. Untersuchen wir im folgenden, wie er seine abweichende Meinung rechtfertigt.<sup>1)</sup> Er versteht zunächst mit uns den Regierungsvorschlag, der in der dritten Lesung zum Ziele führte, dahin, daß die Regierung beabsichtigt hätte, die Materie der Ebenbürtigkeit unter die allgemeine Vorschrift des Hausgesetzgebungsparagraphen (Art. 21) treten zu lassen. Er, Rehm, glaubt aber den Nachweis erbracht zu haben, daß nach der Entstehungsgeschichte dieses Hausgesetzparagraphen man der Autonomie des Hausgesetzes nur die inneren Angelegenheiten habe überlassen wollen. Zugegeben, daß man ursprünglich bei dem Artikel des Entwurfes über die Hausgesetzgebung nur an rein innere Angelegenheiten des Hauses gedacht hätte, wenn nun nachträglich bei der dritten Lesung des

---

1) Rehm, Oldenburger Thronanwärter S. 45 ff.



Entwurfs die Regierung den Willen zu erkennen gab, die Frage der Ebenbürtigkeit als eine *res mere domestica* unter die Hausgesetzgebung fallen zu lassen und der Landtag dem zustimmte, was in aller Welt könnte denn nun der Anwendung des Paragraphen über die Hausgesetzgebung im Wege stehen? Weiter, weist Rehm darauf hin, daß zu der Zeit, wo die Regierung die fragliche Materie unter den Hausgesetzgebungsparagraphen bringen wollte, welcher bisher bloß lautete:

„Im übrigen werden die Verhältnisse des Hauses vom Großherzog hausgesetzlich bestimmt“

schon einen Zusatz erhalten gehabt hätte des Wortlauts:

„Das Hausgesetz ist dem Landtag zur Kenntnisnahme und, soweit nötig, zur Zustimmung vorzulegen.“

Somit sei trotz Vorbehalt für die Hausgesetzgebung kein Ausschluß ständischer Zustimmung erfolgt. Ob die Stände einem auf die Ebenbürtigkeit bezüglichen Hausgesetz zustimmen mußten oder nicht, das wird an anderer Stelle zu untersuchen sein. Bisher hatte Rehm immer behauptet, durch Anwendung des Wortes Mannesstamm sei die Materie der Ebenbürtigkeit in verstecktem Verfassungsrecht grundgesetzlich geregelt und es bedürfe zu allen Neuerungen einer Verfassungsänderung.<sup>1)</sup> Wie sollen wir Rehm nun überhaupt verstehen? Es ist doch ein großer rechtlicher Unterschied, ob das Ebenbürtigkeitsrecht von damals grundgesetzlich festgestellt ist, oder ob die Hausgesetzgebung noch zuständig ist, es zu regeln, selbst wenn das Hausgesetz, wie Rehm an dieser Stelle anzunehmen scheint, der Zustimmung des Landtags bedürfte. Dieser Unterschied würde sich praktisch vor allen Dingen deshalb bemerkbar machen, weil Verfassungsänderungen, wie wir früher hörten, in Oldenburg besonders erschwert sind. Hier also nageln wir die Zustimmung Rehms fest, daß die Ebenbürtigkeitsmaterie nach oldenburgischem Staatsrecht nicht, wie er früher immer be-

---

1) Rehm a. a. O. S. 42.



hauptet hat, unter den Thronfolge-, sondern unter den Hausgesetzgebungsparagraphen fällt. Ob dieser Paragraph in richtiger Weise bei dem Erlaß des Hausgesetzes von 1872 darauf angewandt ist, das wird später zu untersuchen sein.

Weiterhin sagt Rehm unter Hinweis auf die wörtlich wiedergegebenen Ausführungen des Reg.-Kommissars Buchholtz, die Regierung habe darauf hingewiesen, daß die Ebenbürtigkeit auch aus Gründen des öffentlichen Wohles nicht fallen gelassen werden dürfe. Das ist aber in der ersten Lesung geschehen, als die Regierung noch hoffen konnte, die Aufnahme des Erfordernisses der Ebenbürtigkeit in die Verfassung erreichen zu können und andererseits fürchten mußte, der Landtag werde im Grundgesetz, radikal wie er sich anließ, das Institut der Ebenbürtigkeit abschaffen. Diese Rede steht also doch nicht dem Faktum entgegen, daß die Regierung sich später gern damit begnügte, weiterhin für das landesherrliche Haus die Autonomie auf diesem Felde zu behaupten.

Ebenso inhaltlos ist ein anderer Einwand, den Rehm gegen die Zuständigkeit der Hausgesetzgebung macht. Er weist darauf hin, daß es in Art. 29 §§ 1 und 2 heißt: Im übrigen werden die Verhältnisse des Großherzoglichen Hauses vom Großherzog bestimmt. Das Hausgesetz ist dem Landtage zur Kenntnisnahme und, soweit nötig, zur Zustimmung vorzulegen. Wäre es nun zutreffend, sagt Rehm, daß die Verfassung keinerlei Vorschriften über die Ebenbürtigkeit aufstellt, so würde die Konsequenz sein, daß vom Erlaß der Verfassungen, also vom 18. Febr. 1849 bis zur Verkündung des Hausgesetzes vom 1. Sept. 1872 gar keine Normen über die Ebenbürtigkeit vorhanden gewesen wären. Wenn das richtig wäre, was Rehm sagt, so müßte es ja aber nicht nur für die Ebenbürtigkeit, sondern für das ganze Hausrecht gelten. Mit demselben Rechte könnte Rehm also behaupten, es habe in Oldenburg von 1849 bis 1872 überhaupt kein Hausrecht existiert. Nimmt er aber an, die Verweisung auf eine künftige Kodifikation des Hausrechtes in einem Hausgesetz bedeute zugleich eine Auf-



rechterhaltung des älteren Hausrechts, bis es zu solcher Kodifikation gekommen, so gilt das ohne weiteres auch für die Ebenbürtigkeitsnormen, vorausgesetzt daß der Gesetzgeber diese weiter unter das Hausrecht fallen lassen wollte. Diese Annahme, daß durch Verweisung auf ein künftiges Hausgesetz in der Verfassung nicht schon das ältere verstreute Hausrecht aufgehoben, hat gerade Rehm an anderer Stelle einleuchtend vertreten.

Ferner macht Rehm geltend, wenn die Ebenbürtigkeit nicht durch den Begriff des Mannesstamms verfassungsrechtlich festgelegt sei, dann könnte aus dem Begriff des Mannesstammes auch das Erfordernis der ehelichen und der natürlichen Abstammung herausgenommen werden und ein bloßes Hausgesetz hätte genügt, um uneheliche oder künstliche Deszendenz thronfolgefähig zu machen. Es soll hier kein Gewicht darauf gelegt werden, daß der Begriff des Mannesstammes im Sinne der Schwertmagenschaft sich auf uneheliche Deszendenz überhaupt niemals wird anwenden lassen, weil das uneheliche Kind rechtlich kein Agnat des Vaters ist, es soll weiterhin auch nicht betont werden, daß das Institut der Legitimation dem Hochadel immer fremd geblieben ist, daß auch die Adoption nach deutschem Staatsrecht keine Sukzessionsansprüche begründen kann. Wir verweisen vielmehr einfach auf die Entstehungsgeschichte des betreffenden Artikels der oldenburgischen Verfassung. Wir haben gehört, wie es im ersten Entwurf hieß:

„Die Regierung ist erblich im Mannesstamme des Herzogs Peter Friedrich Ludwig nach dem Rechte der Erstgeburt und der Linealfolge vermöge Abstammung aus ebenbürtiger Ehe.“

Wenn sich nun später aus den oben dargelegten Gründen der Gesetzgeber entschlossen hat, die Worte „vermöge Abstammung aus ebenbürtiger Ehe“ zu streichen und die Frage der Ebenbürtigkeit dem Hausgesetze zu überweisen, so hat der Gesetzgeber darum doch nicht das Erfordernis der ehelichen und natürlichen Ab-



stammung vom Herzog Peter Friedrich Ludwig preisgeben wollen. Es ist also ganz unrichtig, wenn Rehm sagt, daß bei Kompetenz der Hausgesetzgebung auf dem Felde der Ebenbürtigkeit auch ein bloßes Hausgesetz genügt haben würde, die nicht vom Herzog Peter Friedrich Ludwig abstammende Linie Sonderburg-Glücksburg thronfolgeberechtigt zu machen. Die Glücksburger gehörten eben nicht zum Mannesstamm des Herzogs Peter Friedrich Ludwig und deshalb mußte man, um ihnen beim Aussterben jenes Mannesstammes den Thron zuzuwenden, ein Verfassungsgesetz schaffen. Eine solche weitere grundgesetzliche Bestimmung für die Regierungsnachfolge war ja durch den oben wiedergegebenen Art. 18 der oldenburgischen Verfassung ausdrücklich vorgesehen; falls nämlich Besorgnisse wegen der Regierungserledigung entstehen sollten. Von einer Angliederung der Glücksburger durch bloßes Hausgesetz mit Wirkung für den Staat konnte also keine Rede sein.

Ebenso bedeutungslos ist es für Rehms These von der Ungiltigkeit des Hausgesetzes von 1872, daß in dem Thronfolgesgesetz zu Gunsten der Glücksburger vom 19. Okt. 1904, nach dem zuerst bestimmt ist: „Nach dem Abgang des genannten Mannesstammes geht die Erbfolge in die Landesregierung auf die Glücksburger Linie nach dem Recht der Erstgeburt und der Linealfolge über“ es dann weiter heißt: „Voraussetzung der Erbfolge ist die Abstammung aus ebenbürtiger Ehe, die Ebenbürtigkeit bestimmt sich nach den Vorschriften des Hausgesetzes des großherzoglichen Hauses.“ Freilich ist damit durch diese Thronfolgenovelle von 1904 für die Glücksburger die Ebenbürtigkeit verfassungsrechtlich festgelegt, was 1848/49 für den Mannesstamm des Herzogs Peter Friedrich Ludwig nicht zu erreichen gewesen war. Aber daraus, daß man jetzt die größere Willfährigkeit der Stände benutzte, um zu einem Ziele zu kommen, das man schon vor mehr als 50 Jahren hatte erreichen wollen, kann doch nichts für die Ungiltigkeit des Hausgesetzes gefolgert werden, mit dem man sich damals hatte begnügen müssen.



Wir sehen, keiner von Rehms Einwänden ist stichhaltig. Die historische Entstehung des Artikels 17 der oldenburgischen Verfassung bestätigt das Resultat, das wir schon im vorigen Paragraphen aus dem bloßen Inhalt des Art. 17 geschöpft haben, in Oldenburg hat die Verfassung die Autonomie des regierenden Hauses auf dem Felde der Ebenbürtigkeit aufrecht erhalten.

§ 7.

**Die Tragweite des Artikels 29 § 1 der oldenburgischen Verfassung über die Hausgesetzgebung.**

Wir haben früher gehört, daß Tezner im Gegensatz zu andern Autoren überall dort eine ausdrückliche Delegation in der Verfassungsurkunde fordert, wo noch eine Kompetenz der Hausgesetzgebung zur Regelung staatsrechtlicher Fragen angenommen werden solle. Wir haben demgegenüber den Standpunkt eingenommen, daß der Wille des Gesetzgebers hier wie sonst auch auf andere Weise müsse aufgehehlt werden können und glauben, aus den Parlamentsverhandlungen den Beweis erbracht zu haben, daß es speziell in Oldenburg die bewußte Absicht der die Verfassung vereinbarenden Staatsorgane gewesen ist, die Ebenbürtigkeitsfrage der Hausgesetzgebung zu überlassen. Zu demselben Resultat würden wir aber auch gelangen, wenn wir bloß aus dem Wortlaut der Verfassung selbst schließen müßten, indem wir nämlich Art. 17 der oldenburgischen Verfassung in Verbindung bringen mit Art. 29. Auch der Art. 29 war schon in dem Staatsgrundgesetz vom 19. Februar 1849 enthalten. Nur waren dort die Ziffern andere. Während die Thronfolge in Art. 8 geordnet war, war die Materie der Hausgesetzgebung in Art. 22 geregelt. Und zwar bestand dieser Artikel 22 ursprünglich aus einem einzigen Paragraphen mit dem Wortlaut: Im übrigen werden die Verhältnisse des großherzoglichen Hauses vom Großherzog hausgesetzlich geregelt. Dieser Art. 22, jetzt 29, stand und steht noch heute am Schluß



des ersten Abschnitts der Verfassung, welcher die Überschrift trägt: „Von dem Großherzogtum, dem Großherzoge und dem Staatsministerium.“ Nun ist es m. E. nur ein logischer Schluß, zu sagen: Da die Frage der Ebenbürtigkeit, obgleich es sich hier um ein zur Zeit der Redaktion der Verfassung geltendes Rechtsinstitut handelt, nicht in diesem Abschnitt weder unter dem Artikel 17 über die Thronfolge noch unter den nachfolgenden Artikeln über Regierungsmündigkeit, Regentschaft, Erziehung des regierungsunmündigen Thronfolgers geregelt ist, so fällt die Frage der Ebenbürtigkeit unter „die übrigen Verhältnisse des großherzoglichen Hauses“, die durch die Hausgesetze geregelt werden sollen. Wir beziehen das Wort „im übrigen“ also auf den ganzen Abschnitt und stellen fest, daß alles, was in diesem Abschnitt an Verhältnissen des fürstlichen Hauses nicht geregelt worden ist, durch Art. 22 bezw. 29 der Hausgesetzgebung überwiesen worden ist. Anders Rehm.<sup>1)</sup> Er bezieht die Worte „Im Übrigen“ nur auf die unmittelbar vorausgehenden Artikel 27 und 28 der jetzigen Fassung, die von der Erziehung des minderjährigen Großherzogs sprechen. Und weil es sich bei diesen letzteren Bestimmungen um ein rein inneres Verhältnis des Hauses handele, so will Rehm auch die mit den Worten „im übrigen“ eingeleitete Delegation nur auf die rein familienrechtlichen Verhältnisse beziehen, nicht auf solche, die wie die Ebenbürtigkeit mit der Thronfolge zusammenhängen und von staatsrechtlicher Wirkung seien. Dem ist entgegen zu halten, daß dieser Abschnitt von einer so scharfen Scheidung seiner Normen in solche, welche den Staat, und solche, welche nur die landesherrliche Familie betreffen, gar nichts weiß. Unter der einheitlichen Überschrift: „Von dem Großherzogtum, dem Großherzog und dem Staatsministerium“, die doch zunächst auf die Regelung rein staatlicher Angelegenheiten schließen läßt, finden wir neben Bestimmungen über die Unteilbarkeit des Staatsgebiets und die Regentschaft, auch solche über die Erziehung des minderjährigen

1) Rehm, Oldenburger Thronanwärter S. 24.



Landesherrn und die Autonomie des landesherrlichen Hauses. Wir sind deshalb m. E. berechtigt, die in diesem ersten Abschnitt zusammengefaßten Normen auch als eine Einheit anzusehen und die Anfangsworte des letzten Artikels „im Übrigen“ auf alles dasjenige zu beziehen, was vorausgegangen ist.<sup>1)</sup> Gleichgiltig ist es auch, daß ursprünglich in dem Artikel 17 über die Thronfolge nach dem ersten Entwurf der Verfassung der ganze Mannesstamm des oldenburgischen Fürstenhauses für thronfolgeberechtigt erklärt war, nicht nur die Nachkommen des Herzogs Peter Friedrich Ludwig, denn diese hätten trotzdem im Gegensatz zu den Nebenlinien das landesherrliche Haus im engeren Sinne gebildet und so hätten immer noch für sie durch das Großherzogliche Haus im Wege der Hausgesetzgebung auf Grund des Art. 29 besondere Ebenbürtigkeitsnormen geschaffen werden können. Aber davon ganz abgesehen, seitdem in der Verfassung der Mannesstamm des oldenburgischen Fürstenhauses ersetzt war durch den Mannesstamm des Herzogs Peter Friedrich Ludwig, ließ sich fraglos eine Brücke schlagen von dem Art. 17 über die Thronfolge zu dem Art. 29 über die Hausgesetzgebung, indem wir für die Lücke in Art. 17 bezüglich der Ebenbürtigkeit einen Ersatz finden im Artikel 29, der der Hausgesetzgebung die Regelung der übrigen Verhältnisse des Hauses vorbehält.

Ferner glaubt Rehm aus den Verhandlungen über den Artikel 29 im verfassungsberatenden Landtag den Schluß ziehen zu dürfen, daß die hier der Hausgesetzgebung eingeräumte Kompetenz sich nur auf die rein inneren Familienangelegenheiten beziehe. Er bezieht sich dabei vornehmlich auf die Ausführungen des Regierungs-Kommissars Buchholtz: „Die Gegenstände eines Hausgesetzes, soweit sie Beziehung zum Staatswohl hätten, seien wohl schon alle im Entwurf des Staatsgrundgesetzes berührt, so z. B. die Fragen in betreff der Erbfolgeordnung, Regentschaft, Großjährigkeit, Apanagen und dergl. und es verstehe sich von

1) So auch Tezner a. a. O. S. 6.



selbst, daß das Hausgesetz mit den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes nicht in Widerspruch treten dürfe. Allein es gebe eine Menge, das Innere der Großherzoglichen Familie angehende rein privatrechtliche Bestimmungen und diese müßten dem Großherzog zur Regulierung allein überlassen werden.“ Aus dem ersten Teil dieser Äußerung läßt sich zunächst mit absoluter Sicherheit die Feststellung entnehmen, daß der Regierungskommissar — und von der Regierung war der Entwurf zur Verfassung vorgelegt worden — Thronfolge, Regentschaft, Großjährigkeit prima facie als Materien eines Hausgesetzes ansieht, nur wegen ihrer Wichtigkeit für das Staatswohl haben sie im Staatsgrundgesetz Aufnahme gefunden. Schon diese Äußerung beweist, daß es richtig war, wenn wir oben die Einleitungsworte des Art. 29 „im Übrigen“ auf den ganzen Inhalt des fraglichen Abschnittes beziehen wollten, indem wir darlegten, daß Haus- und Staatsangelegenheiten in diesem Abschnitt gemeinsam behandelt seien. Der zweite Teil der Äußerung des Regierungskommissars scheint nun freilich für Rehm und gegen uns zu sprechen. Denn da ist ja die Meinung ausgesprochen, es blieben für die Hausgesetzgebung wirklich nur rein privatrechtliche Angelegenheiten übrig. Und dazu können wir doch die Normen über die Ebenbürtigkeit nicht rechnen. Allein dabei übersieht Rehm folgendes. Die fraglichen Äußerungen über den Art. 29 sind gefallen bei der ersten Lesung des Entwurfs. Damals war die Ebenbürtigkeitsfrage im Entwurf der Verfassung selbst klipp und klar geregelt, indem in den Paragraphen über die Thronfolge die Bestimmung aufgenommen war „vermöge Abstammung aus landesgesetzlicher Ehe.“ Hätte man diese Bestimmung nicht in der dritten Beratung wieder gestrichen, dann wären freilich, wie es der Reg.-Kommissar in der ersten Lesung gemeint hatte, für die Hausgesetzgebung nur mehr oder weniger die rein privatrechtlichen Angelegenheiten des landesherrlichen Hauses zu regeln übrig geblieben. Indem man nun aber jenes früher ausführlich besprochene Kompromiß schloß, die Frage



der Ebenbürtigkeit aus der Verfassung ganz auszuscheiden und der Hausgesetzgebung zu überweisen, da erhielt tatsächlich die letztere ein Feld zu ihrer Betätigung, das nicht mehr rein privatrechtlich war. — Dieses Resultat wird auch nicht dadurch erschüttert, daß man bei der Revision des Staatsgrundgesetzes im Jahre 1852 die Bezeichnung „Familienrat“ für eine Zusammenkunft der volljährigen Prinzen gestrichen hat, die nach der Verfassung nötigenfalls die Regentschaft einsetzen soll. Im Gegenteil, diese Tatsache, auf die Rehm großes Gewicht legt, spricht eher für uns. Denn die Bezeichnung der fraglichen Zusammenkunft als Familienrat durch die Verfassung von 1849 beweist, wie man damals die in Art. 14 des ersten Staatsgrundgesetzes geregelte Regentschaft auch noch als Familien- oder Hausangelegenheit betrachtete. Und das zeigt wieder, daß in dem ersten Abschnitt der Verfassung die Regelung der Staats- und Hausangelegenheiten ein Ganzes bildet. —

Endlich meint Rehm die Tragweite des Art. 29 der oldenburgischen Verfassung über die Hausgesetzgebung dadurch einschränken zu können, daß er ihn mit den bezüglichlichen Artikeln anderer Verfassungen vergleicht. Wenn er dafür zunächst die bayrische Verfassung heranzieht, so müssen wir das ganz entschieden ablehnen. Und zwar aus doppeltem Grunde. Einmal weil die bayrische Verfassung einer ganz anderen Gruppe angehört, denn hier ist, wie wir oben dargelegt haben, das Erfordernis der Ebenbürtigkeit in der Verfassung selbst festgelegt, so daß hier die Hausgesetzgebung nicht mehr kompetent sein kann. Dann finden wir zweitens hier überhaupt gar keinen Verweis auf eine weitere hausgesetzliche Autonomie, sondern statt dessen nur eine Bezugnahme auf ein bestimmtes in Geltung befindliches Hausgesetz. Denn in § 8 des Titels II. der bayrischen Verfassung heißt es: „Die übrigen Verhältnisse der Mitglieder des königlichen Hauses richten sich nach den Bestimmungen des pragmatischen Familiengesetzes.“ Akzeptieren können wir also nur den Vergleich mit den Verfassungen von Waldeck und Schaumburg-Lippe, denn nur



diese gehören in bezug auf die Ebenbürtigkeit zu derselben Gruppe von Staatsgrundgesetzen. Der erste Titel der Waldeckischen Verfassung vom 17. August 1852 handelt von dem Staatsgebiet. Der Titel II. trägt die Überschrift: „Von dem Fürsten und dem fürstlichen Hause.“ Auch hier heißt der § 27, der letzte dieses Titels: „Die übrigen Verhältnisse des fürstlichen Hauses ordnen die Hausgesetze.“ Der nächstliegende Schluß ist hier wie bei der oldenburgischen Verfassung doch der: Die „übrigen Verhältnisse“ das sind alle diejenigen, die in diesem Titel II. noch keine Regelung erfahren haben; wenn also der § 15 dieses Titels über die Thronfolge von der Frage der Ebenbürtigkeit schweigt, dann wird diese sich auf Grund der Hausgesetze regeln. Allein Rehm ist anderer Meinung. Er will auch hier den fraglichen Artikel über die Hausgesetzgebung nur in Verbindung bringen mit den unmittelbar vorausgehenden Paragraphen, die von Vormundschaft bzw. Erziehung des minderjährigen Monarchen und von Domänenvermögen handeln. Wie das beides rein innere Hausangelegenheiten seien, so wäre demnach die von den „übrigen Verhältnissen“ sprechende Delegation des § 27 auch lediglich auf innere Verhältnisse des fürstlichen Hauses zu beziehen, nicht aber könne unter den übrigen Verhältnissen die Thronfolge, richtiger wohl die mit der Thronfolge in Zusammenhang stehende Ebenbürtigkeit, noch hausgesetzlich geregelt werden. Dieser Gedankengang Rehms bricht zusammen wie ein Kartenhaus, wenn wir das Hausgesetz betrachten, das nun tatsächlich in Waldeck auf Grund jener Delegation des § 27 ergangen ist. Während nämlich entgegen der Rehmschen Theorie, die überall dort, wo die Verfassung Ebenbürtigkeit fordert ohne Definition dieses Begriffes, die Definition noch der Hausgesetzgebung zuschreibt, dort in Wahrheit die nach der Verfassung erlassenen Hausgesetze tatsächlich jede Definition der Ebenbürtigkeit unterlassen, finden wir in § 7 des Waldeckischen Hausgesetzes vom 22. April 1857<sup>1)</sup> unter der Überschrift „Familienverhältnisse“

1) Siehe bei Schulze a. a. O. Bd. III S. 424.



den Begriff der Ebenbürtigkeit ausführlich definiert! Das beweist also nur die Richtigkeit unserer Theorie, daß nämlich dort, wo die Verfassung über die Ebenbürtigkeit schweigt, diese trotz ihrer Beziehungen zur Thronfolge als eine *res mere domestica* der Hausgesetzgebung überwiesen ist. Daß dieses Hausgesetz gemäß dem zweiten Absatz des § 27 über die Hausgesetzgebung erlassen ist „unter Zustimmung der Stände, soweit solche erforderlich“, ist dabei völlig irrelevant, denn in diesem Zusammenhang handeln wir nur von dem Problem: war in Waldeck und in Oldenburg, wie Rehm behauptet, durch das Stillschweigen der Verfassung über die Ebenbürtigkeit das damals geltende hierauf bezügliche Hausrecht verfassungsmäßig festgelegt oder konnte sich und sollte sich hier noch die Hausgesetzgebung betätigen. Die Parallele zwischen der oldenburgischen und der waldeckischen Verfassung beweist also nicht Rehms Theorie von der Festlegung des Ebenbürtigkeitsbegriffs durch das Stillschweigen der Verfassung, sondern unsere Theorie von der fortdauernden Kompetenz der Hausgesetzgebung auf diesem Felde. Und dabei ist es in der Tat hochbedeutsam, daß die beiden Verfassungen zeitlich nur wenig auseinanderliegen. —

Bezeichnenderweise schließt auch die Verfassung von Schaumburg-Lippe ihren Titel II.: „Von dem Landesfürsten und dem fürstlichen Hause“ in Art. 13 ganz wie die Verfassung von Oldenburg und Waldeck mit den Worten ab: Im übrigen werden die Verhältnisse des Fürstenhauses durch Hausgesetze geregelt. Nach Analogie von Oldenburg und Waldeck sehen wir auch hier in der Wendung „im Übrigen“ eine Bezugnahme auf den ganzen Titel. Es könnte als auch hier in Schaumburg-Lippe, da der Art. 3 über die Thronfolge von der Ebenbürtigkeit schweigt, diese Frage noch durch ein fürstliches Hausgesetz neu geregelt werden. Freilich ist eine Kodifikation des Hausrechts auf Grund der Delegation der Verfassung noch nicht ergangen, ganz willkürlich ist es aber, wenn Rehm die fragliche Delegation nur mit der unmittelbar vor-



ausgehenden Bestimmung über das Alter der Großjährigkeit im fürstlichen Hause in Verbindung bringen will.

So bleibt es trotz aller Argumente Rehms bei unserem Resultate, daß wir aus dem Stillschweigen des Art. 17 der oldenburgischen Verfassung, aus der Delegation des Art. 29 und nicht zum wenigsten aus den Parlamentsverhandlungen entnommen haben, in Oldenburg hat die Verfassung die Gesetzgebung über die Ebenbürtigkeit dem landesherrlichen Hause überlassen. —

### § 8.

#### **Die Tragweite des Art. 29 § 2 der Oldenburgischen Verfassung.**

Nachdem wir für Oldenburg die Kompetenz der Hausgesetzgebung in Ebenbürtigkeitsfragen klar erkannt haben, wäre weiter nur noch zu prüfen, ob bei dem bezüglichen Akt der Hausgesetzgebung von 1872 die verfassungsmäßigen Formen des Art. 29 gewahrt sind. In dieser Hinsicht ist zu beachten, daß der Wortlaut des Art. 29 auf Antrag der Stände einen Zusatz erhalten hat. Im Regierungsentwurf zur ersten Verfassung hieß es ursprünglich nur im Art. 22: „Im übrigen werden die Verhältnisse des Großherzoglichen Hauses vom Großherzog hausgesetzlich bestimmt.“ Auf Antrag des Landtags wurde in diesem Artikel, jetzt Art. 29, ein § 2 eingefügt, der besagt: „Das Hausgesetz ist dem Landtag zur Kenntnisnahme und, soweit nötig, zur Zustimmung vorzulegen.“ Um über die Tendenz und die Tragweite dieser Bestimmung beim Leser keinen Zweifel aufkommen zu lassen, gebe ich zunächst wörtlich im folgenden die darauf bezüglichen Parlamentsverhandlungen wieder <sup>1)</sup>:

Der Präsident verlas hierauf den Art. 22 des Entwurfs und das dazu vom Verfassungsausschusse abgegebene Gutachten.

Abg. Wibel I.: Er erkläre sich für den Antrag der Minderheit des Ausschusses, weil ein Wegstreichen des Artikels alles unbestimmt lasse. Die Hausgesetze seien sehr wichtig, und die neue Zeit zeige

1) Verhandlungen des Landtags a. a. O. S. 101 Spalte 2 ff.



einen schweren Kampf derselben mit den Verfassungsurkunden. Die Hausgesetze seien ein Ausfluß der Selbstgesetzgebung, welche sich gewisse Familien in einem bestimmten Umfang erhalten, die frei geblieben wären von der bedingten Unterordnung unter die Gesetze des Staates. Die Familienangelegenheiten seien der Gegenstand dieser Autonomie oder Selbstgesetzgebung gewesen; so lange das Regierungsrecht als Familiensache angesehen worden, habe man auch Bestimmungen, welche das Regierungsrecht angingen, mißbräuchlich in das Hausgesetz hineingezogen. Das heutige Staatsrecht stehe aber damit in Widerspruch. Ein Einklang der Hausgesetze mit den Staatsgesetzen sei notwendig, und diese nur zu erreichen durch Vorlegung an die Stände. Diese müßten wissen, was in den Hausgesetzen bestimmt sei, ihre Zustimmung sei Bedingung der Gültigkeit; er beantrage daher, daß das gegenwärtige Hausgesetz bei der Vereinbarung des Grundgesetzes, künftige Änderungen oder neue Hausgesetze aber vor ihrer Erlassung den Ständen vorgelegt werden.

Abg. Lindemann: Staatsgeheimnisse seien noch nicht vollständig ausgeschlossen, sie würden aber auf ihre engsten Grenzen zurückzuführen sein. Namentlich würden aber die Hausgesetze nicht länger Geheimnisse bleiben dürfen, wie denn auch schon mehrere Hausgesetze, wie z. B. in Württemberg, öffentlich bekannt gemacht seien. Es liege auch kein Grund vor, dieselben mehr wie jedes andere Gesetz der Öffentlichkeit zu entziehen. Die Hausgesetze enthielten von dem Familienhaupte aus eigener Macht erlassene Bestimmungen über Vormundschaft, Vererbung des Privatvermögens, Apanage der Prinzen, Ausstattung der Prinzessinnen u. s. w. Den Ständen könne die Kunde darüber nicht entzogen werden, weil es möglich sei, daß die Verfügungen der Hausgesetze in Widerspruch träten mit den Bestimmungen des Grundgesetzes. Es müsse daher das Hausgesetz, wenn es schon vorhanden, jetzt den Ständen vorgelegt werden, sonst aber den künftigen Ständen bei der Erlassung, und wo es im Widerspruche mit dem Staatsgrundgesetze stehe, sich diesem unterordnen. Das Familienrecht des Fürsten stehe in einer Erbmonarchie im engsten Zusammenhange mit dem Staate.

Reg.-Komm. Zedelius: Es werde vielleicht die Bemerkung zur Abkürzung der Verhandlungen dienen können, daß der Großherzog allerdings beabsichtige, ein Hausgesetz zu erlassen, nicht aber dasselbe geheim zu halten, vielmehr solle dasselbe veröffentlicht werden.

Abg. Kitz: Er gehöre zur Minderheit des Ausschusses und müsse dafür halten, daß wenn der Art. 21 ganz weggestrichen werde, der Großherzog ganz ohne Zustimmung der Stände ein Hausgesetz erlassen könne. Die meisten Bestimmungen der Hausgesetze bedürf-



ten allerdings der ständischen Zustimmung nicht, es könnten aber doch möglicherweise Bestimmungen darin getroffen sein, welche die Zustimmung der Stände bedürften, und in dieser Beziehung werde den Ständen die Erklärung vorzubehalten sein, ob sie zustimmten oder nicht, so sei es auch in Sachsen.

Reg.-Komm. Zedelius: Es verstehe sich von selbst, daß, wenn in den Hausgesetzen Bestimmungen getroffen wären, welche ihrer Natur nach der ständischen Zustimmung bedürften, z. B. über Apanagen, diese Zustimmung zu deren Gültigkeit erforderlich sei.

Abg. von Thünen: Durch diese Erklärungen seien die meisten Bedenken schon beseitigt; er sei aber doch dafür, diesen Artikel wegzulassen, weil man sonst vielleicht daraus schließen könnte, es sei das Hausgesetz von vornherein anerkannt.

Reg.-Komm. Runde: Nach den gegebenen Erklärungen und Erläuterungen erscheine es am kürzesten, in dem Art. 22 einzuschalten: soweit nötig mit ständischer Zustimmung.

Abg. Selckmann: Das brauche nicht ausdrücklich ausgesprochen zu werden; denn es verstehe sich von selbst, daß, wenn die Bestimmungen ihrer Natur nach der ständischen Zustimmung bedürften, sie ohne dieselbe keine Gültigkeit hätten; etwas Überflüssiges werde nicht im Grundgesetze zu sagen sein.

Abg. von Lindern: Der von der Minderheit des Ausschusses vorgeschlagene Zusatz: „Das Hausgesetz ist demnächst den allgemeinen Ständen vorzulegen,“ genüge nicht, da eine Mitteilung allein nichts nutze, wenn das Gesetz unzulässige Bestimmungen enthalte. Er beantrage daher folgenden Zusatz zu Art. 22: „indessen ist das Hausgesetz den Ständen vorzulegen und bedarf der Zustimmung der Stände.“

Abg. Lindemann: Die Frage habe nur noch in zwei Beziehungen Bedeutung. Einmal erkläre nämlich der Reg.-Komm. Zedelius es sei kein Hausgesetz vorhanden, also werde es noch an den erforderlichen Bestimmungen über die Vormundschaft fehlen, es werde daher der Verfassungs-Ausschuß diesen Gegenstand weiter in Erwägung zu ziehen haben. Fürs zweite sei aber die Erklärung abgegeben, das Hausgesetz solle den Ständen mitgeteilt werden, darüber brauche also nicht mehr abgestimmt zu werden, und es genüge, wenn diese Erklärung ins Protokoll aufgenommen werde.

Reg.-Komm. Zedelius: Seine Erklärungen scheinen nicht immer ganz richtig aufgefaßt zu sein; er habe nur erklärt:

1. daß ein Hausgesetz als ein Ganzes nicht bestehe, einzelne hausgesetzliche Bestimmungen seien allerdings vorhanden;
2. daß das Hausgesetz nicht geheim bleiben soll;



3. daß die Gegenstände, welche grundsätzlich der ständischen Mitwirkung bedürften, auch durch das Hausgesetz derselben nicht entzogen werden könnten. Keineswegs habe er aber erklärt, daß es Absicht des Großherzogs sei, alle Bestimmungen des Hausgesetzes den Ständen zur Genehmigung vorzulegen, oder daß es beabsichtigt werde, das Hausgesetz vor der Erlassung den Ständen mitzuteilen.

Abg. Seitz: Das Hausgesetz könne entweder Bestimmungen enthalten, welche grundgesetzlich der ständischen Zustimmung bedürften, und da sei die Sache klar, oder solche, bei denen es zweifelhaft sei, und für solche Zweifel wolle er nur den Ständen ihre Erklärung vorbehalten wissen, was durch den vom Reg.-Komm. Runde vorgeschlagenen Zusatz genügend geschehe.

Abg. v. Buttell trat dem ganz bei.

Abg. Wibel I.: Es liege noch keine Übereinstimmung mit den Regierungs-Kommissarien vor; nach deren Erklärungen wolle man nämlich aus dem Hausgesetze nur mitteilen, was man dazu geeignet halte, es werde aber das ganze Hausgesetz mitgeteilt werden müssen.

Reg.-Komm. Zedelius: Es sei nicht gesagt, daß etwas verheimlicht werden solle, auch nicht, daß das Hausgesetz ganz mitgeteilt werden solle. Was demnächst den Ständen mitzuteilen sein werde, darüber sich zu äußern, könnten die Kommissarien sich nicht ermächtigt halten; sie hätten in dieser Beziehung den Anträgen der Versammlung in keiner Weise vorgreifen wollen.

Abg. Selckmann: Am einfachsten werde es sein, den Art. 22 ganz wegzulassen, dann gelte der allgemeine Grundsatz, daß kein Gesetz ohne Zustimmung der Stände gültig sei, und wenn diese Zustimmung dann in einem einzelnen Falle, wo sie nötig gewesen, nicht erfolgt sei, so sei damit auch die Bestimmung ungültig. Ob die Regierung es für angemessen halten wolle, das Hausgesetz vorher den Ständen vorzulegen, werde man ihr überlassen müssen. Die Stände könnten sich nicht in die Familienangelegenheiten des fürstlichen Hauses mischen, wenn aber eine Bestimmung des Hausgesetzes das Staatsinteresse berühre, dann sei es Sache der Stände, dasselbe zu wahren.

Abg. Lindemann: Für Erleichterung der Regierung habe es einen großen Wert, daß neben der konstitutionellen Macht keine geheime andere bestehe. Wenn diese geheime Macht erst vorhanden, könne man ihr nicht immer Widerstand leisten, sei sie schwer zu beseitigen, darum müsse man von vornherein widersprechen, damit eine solche zweite Macht sich nicht in einem Hausgesetze bilde. Die Gelegenheit hierzu sei jetzt gegeben, sie komme nicht wieder, wenn es hier un-



erwähnt bliebe; deshalb werde man hier die Notwendigkeit der Mitteilung des Hausgesetzes aussprechen müssen. Wenn das geschehe, wenn dasselbe nicht zum Teil Geheimnis bleibe, werde es zu keiner verderblichen Macht werden können.

Reg.-Komm. Zedelius: Es sei die Absicht des Großherzogs, das ganze Hausgesetz zu veröffentlichen.

Reg.-Komm. Buchholtz: Die Gegenstände eines Hausgesetzes, soweit sie Beziehung zum Staatswohl hätten, seien wohl schon alle im vorliegenden Entwurfe berührt, so z. B. die Fragen in Betreff der Erbfolgeordnung, Regentschaft, Großjährigkeit, Apanagen und dergl., und verstehe es sich von selbst, daß das Hausgesetz mit den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes nicht in Widerspruch treten dürfe. Allein es gebe eine Menge, das Innere der Großherzoglichen Familie angehende, rein privatrechtliche Bestimmungen und diese müßten dem Großherzoge zur Regulierung allein überlassen bleiben. Es sei auch wünschenswert, dies im Staatsgrundgesetze auszusprechen, damit diese Befugnis des Großherzogs, welche der sonstigen Einheit entspreche, nie von den Familienangehörigen selbst bezweifelt werde.

Abg. v. Thünen: Dadurch würden die erhobenen Bedenken nicht beseitigt, da immerhin noch andere Bestimmungen in einem Hausgesetze vorkommen könnten, welche eine Mitwirkung der Stände erforderten; er beantrage daher zum Art. 22 hinzuzusetzen:

welche Hausgesetze vorher den Ständen mitzuteilen sind, um über diejenigen Punkte, welche das Staatswohl betreffen, sich zu vereinbaren.

Der Präsident wiederholte nun die verschiedenen Anträge behuf der Fragstellung; infolge der sich hieran knüpfenden Erörterung, wobei der Abg. v. Lindern seinen Antrag zurückzog, der Abg. Wibel I. aber vorschlug, in den Antrag zur Minderheit des Ausschusses einzuschalten: zur Kenntnisnahme, wurden dann mit allseitiger Zustimmung die verschiedenen Zusatz-Anträge in folgendem Zusatz-Antrage vereinigt:

Das Hausgesetz ist den Ständen zu ihrer Kenntnisnahme und soweit nötig zu ihrer Zustimmung vorzulegen.

Sodann wurde der Antrag der Mehrheit des Verfassungs-Ausschusses, den Art. 22 ganz wegzulassen, zur Abstimmung gebracht und gegen 6 Stimmen abgelehnt; der hierauf zur Abstimmung gebrachte Zusatz-Antrag aber angenommen.

Aus diesen Parlamentsverhandlungen gewinnen wir folgendes Bild. Es bestand bei den Volksboten ein gewisses Mißtrauen gegen die durch Art. 22 des Entwurfs garantierte Fortdauer der



Hausgesetzgebung. Am schärfsten drückt das der Abgeordnete Lindemann aus mit den Worten, es dürfe neben der konstitutionellen Macht keine geheime andere bestehen. Zunächst will man deshalb von den Hausgesetzen vor ihrem Erlaß Kenntnis haben. Man will vor allen Dingen so Fürsorge treffen, daß das Hausgesetz im Einklang bleibe mit dem Staatsgrundgesetz. Dieser Gedanke zieht sich wie ein roter Faden durch die Debatte (vergl. die oben wiedergegebenen Äußerungen der Abg. Wibel I, Lindemann, Kitz und der Reg.-Kommissare Zedelius und Buchholtz). Freilich sind sich die meisten Redner darüber einig, es sei selbstverständlich, daß das Hausgesetz sich dem Grundgesetz unterordnen müsse. Aber, wie der Abgeordnete Kitz hervorhebt, es könnte auch ein Zweifel auftauchen, ob irgend eine Materie nach dem Grundgesetz der ständischen Zustimmung bedürfte. Und der Abgeordnete Selckmann betont, die fraglichen Bestimmungen des Hausgesetzes könnten das Staatsinteresse berühren, während der letzte Redner v. Thünen meint, es könnten auch außer den grundgesetzlich geordneten Materien Bestimmungen in einem Hausgesetze vorkommen, die eine Mitwirkung der Stände erforderten. Und aus allen diesen Gründen einigt man sich darauf nicht, Vorlegung des Hausgesetzes zur Kenntnisnahme der Stände zu verlangen, sondern auch „soweit nötig“ zu ihrer Zustimmung.

Wir untersuchen nunmehr, ob nach Art. 29 § 2 der oldenburgischen Verfassung das Hausgesetz, soweit es Bestimmungen über die Ebenbürtigkeit brachte, der Zustimmung des Landtags bedurft hätte. Fragen wir zunächst, ob es sich etwa in Widerspruch gesetzt hat mit der Verfassung, speziell mit dem Art. 17 dort über die Thronfolge, so müssen wir diese Frage unbedingt verneinen. Denn wir haben im Vorausgehenden die sichere Erkenntnis gewonnen, daß infolge des Kompromisses zwischen den gesetzgebenden Faktoren die Verfassung über die Ebenbürtigkeit schweigt, um diese Materie dem Hausrecht zu überlassen. Darüber, ob diese Dinge nach der Verfassung der Zustimmung der Stände bedurften, konnte nach



der Entstehungsgeschichte des Art. 17 auch nicht einmal Zweifel auftauchen. Aber haben wir nicht eben gehört, daß man bei der Redaktion des Art. 29 § 2 die Zustimmung der Stände zum Hausgesetz auch insoweit verlangt hatte, als hier, ohne daß das Hausgesetz sich mit der Verfassung in Widerspruch gesetzt hätte, das Staatsinteresse berührt war? Und ist das nicht bei der Normierung des Rechts der Ebenbürtigkeit der Fall? Ganz richtig, nur daß die oldenburgischen Landtagsboten sich tatsächlich bei der Redaktion des Art. 17 über die Thronfolge auf einen andern Boden gestellt haben. Hier hatte man nun einmal eigentümlicherweise einen andern Standpunkt eingenommen. Derselbe Abgeordnete Selckmannn, der in Angelegenheiten, die das Staatsinteresse berührten, Mitwirkung der Stände bei der Hausgesetzgebung verlangt hatte, hat später bei der endgiltigen Redaktion des Artikels 17 gesagt: „es könne für das Land nicht von Interesse sein, daß die Ehe des Fürsten ebenbürtig wäre“ und der Abgeordnete Wibel hat gesagt: „jetzt werde gewünscht, alles dem Hausgesetze zu überlassen, dem Landtag könne das recht sein.“ Und in diesem Sinne ist dann im Art. 17 über die Thronfolge jeder auf die Ebenbürtigkeit bezügliche Passus gestrichen worden. Derselbe Landtag aber, der sich geweigert hat, bei der Festlegung der Ebenbürtigkeit in der Verfassung mitzuwirken, kann sich aber doch unmöglich in Art. 29 § 2 vorbehalten haben, einem darauf bezüglichen Hausgesetz zuzustimmen. Das wäre doch eine Inkonsequenz ohne gleichen gewesen. Hatte man sich einmal zwischen Krone und Landtag dahin geeinigt, diese Angelegenheit als reine Haussache anzusehen und zu regeln, dann hatte sich der Landtag des Rechts begeben, noch einmal wieder gefragt zu werden, wenn die Krone nun tatsächlich von der ihr eingeräumten Kompetenz zur Alleingesezgebung Gebrauch machte. Und es wäre doch geradezu närrisch gewesen, wenn die Regierung, nachdem sie einmal den fraglichen Kompromiß geschlossen, die Ebenbürtigkeit als *res mere domestica* anzusehen, bei Gelegenheit der Kodifikation des Hausrechtes für



ihre bezüglichen Normen die Zustimmung des Landtags eingeholt hätte. Soweit die Ebenbürtigkeit in Frage stand, genügte es also fraglos, wenn die Regierung im Jahre 1872 den Entwurf des Hausgesetzes dem Landtag nur zur Kenntnisnahme vorlegte und der Landtag seinerseits sich auf eine Kenntnisnahme beschränkte. Denn bezüglich der Ebenbürtigkeit konnten die Motive zum Entwurf mit Recht sagen, daß man die Grenzlinie des Staatsgrundgesetzes beachtet und auch im Übrigen die Aufnahme solcher Bestimmungen vermieden habe, welche für ihren Wirkungskreis eine Änderung der Staatsgesetzgebung bedingen würden.<sup>1)</sup> Darüber waren sich Krone und Parlament einig. So erklärte denn in der Landtags-sitzung vom 10. Dezember 1872 der Präsident im Auftrage des Justizausschusses, dem das Hausgesetz überwiesen war<sup>2)</sup>: der Ausschuß habe geprüft, ob das Hausgesetz mit dem Staatsgrundgesetz in Einklang stehe, oder ob etwa Bestimmungen darin enthalten seien, die einer Zustimmung des Landtags bedürften und daß der Ausschuß in dieser Beziehung zu Anträgen keine Veranlassung gefunden habe. Hiernach werde es wohl auch einer Berichterstattung von Seiten des Ausschusses nicht bedürfen und die Sache durch diese Präsidialmitteilung ihre Erledigung finden, falls nicht von einem Abgeordneten noch ein Antrag dieserhalb gestellt werden sollte.“ Da ein solcher Antrag nicht gestellt wurde, geschah dann die Reponierung des Hausgesetzes im Landtagsarchiv. So sind auch die Formen des Art. 29 § 2 bei dem fraglichen Akt der Hausgesetzgebung über die Ebenbürtigkeit ängstlich gewahrt worden. Die Giltigkeit des Hausgesetzes vom 1. September 1872 kann deshalb in dieser Beziehung nicht dem leisesten Zweifel unterliegen.

§ 9.

**Die landesfürstliche Heiratserlaubnis.**

Zu demselben Resultate gelangen wir aber auch bezüglich

---

1) Entwurf a. a. O. S. 29.

2) Vergl. die Verhandlungen S. 80.



der Bestimmung des Art. 8 des Hausgesetzes über die Notwendigkeit des großherzoglichen Ehekonsenses für alle von Prinzen und Prinzessinnen des Hauses beabsichtigten Vermählungen. Auch von diesem Erfordernis für die Thronfolgefähigkeit und Hausmitgliedschaft spricht Art. 17 der oldenburgischen Verfassung nicht. Wir geben freilich Rehm ohne weiteres zu, daß die Rechtslage bezüglich des Ehekonsenses trotzdem nicht genau die gleiche, wie bezüglich der Ebenbürtigkeit. Denn die Ebenbürtigkeit war schon damals, als die Verfassung redigiert wurde, in Oldenburg ein Institut des geltenden Rechtes und wir können aus den Parlamentsverhandlungen nachweisen, daß sie nur deshalb aus dem Artikel über die Thronfolge ausgeschaltet worden ist, um ihre Normierung dem Hausgesetze zu überlassen. Anders steht es mit dem Zwange für die Mitglieder des landesherrlichen Hauses, den Ehekonsens des jeweiligen Großherzogs einzuholen. Die Notwendigkeit des landesherrlichen Ehekonsenses ist nach gemeinem deutschen Staatsrecht richtiger Meinung nach nicht zu vermuten,<sup>1)</sup> der Nachweis, daß diese Notwendigkeit schon nach älterem Hausrecht in Oldenburg vorhanden gewesen ist, hat auch die beklagte Partei nicht erbracht. Konnte nun mit Wirkung für Haus und Staat durch einen Akt bloßer Hausgesetzgebung der Zwang zur Einholung des Ehekonsenses als Voraussetzung für die Hausmitgliedschaft und Thronfolgefähigkeit der Deszendenz eingeführt werden? Diese Frage haben die Urheber des Hausgesetzes von 1872 geglaubt bejahen zu können. Im Hinblick auf die allgemeine Delegation des Art. 29 § 1: „Im Übrigen werden die Verhältnisse des großherzoglichen Hauses vom Großherzog hausgesetzlich bestimmt,“ glaubten sie, wie aus der früher angeführten Äußerung der Motive zu entnehmen, innerhalb des Rahmens des Staatsgrundgesetzes und deshalb auch innerhalb des Rahmens ihrer Zuständigkeit zu handeln, wenn sie jenes besondere Erfordernis für die Vollwirksamkeit der Eheschließungen im landesherrlichen Hause aufstellten.

1) Vergl. Georg Meyer a. a. O. S. 239.



Ihnen erschien die Ehe wohl vornehmlich unter dem Gesichtspunkt des inneren Familienverhältnisses zwischen den Gatten selbst und zwischen den Gatten auf der einen, und der Familie auf der anderen Seite. Allein es läßt sich nicht verkennen, daß diese Auffassung gerechten Zweifeln begegnen kann. Eine im landesherrlichen Hause geschlossene, vollwirksame Ehe hat auch ihre staatsrechtlichen Wirkungen, indem die Deszendenz dieser Ehe thronfolgeberechtigt ist.

Wird also das Erfordernis des landesherrlichen Ehekonsenses neu eingeführt, so wird damit ein neues Erfordernis der Thronfolgefähigkeit aufgestellt. Indem das in Oldenburg geschah, setzte man sich zu Art. 17 des oldenburgischen Staatsgrundgesetzes über die Thronfolge zwar nicht direkt in Widerspruch, aber der dort bestimmte Kreis der Thronfolgefähigen wurde noch in gewissem Sinne enger gezogen, indem zu den dort statuierten Erfordernissen der Thronfolgefähigkeit ein neues hinzutrat. Konnte das in einem Hausgesetz geschehen, ohne daß der Landtag nach Art. 29 § 2 zugestimmt hätte? Zum wenigsten war hier doch indirekt das Staatswohl berührt, und gerade für diesen Fall hatten sich ja die Stände das Recht der Zustimmung vorbehalten wollen, wie wir aus der Entstehungsgeschichte des Art. 29 § 2 gesehen haben.

Wenn also Rehm und Tezner meinen, der landesherrliche Ehekonsens hätte nicht ohne Zustimmung der Stände eingeführt werden können, so läßt sich in der Tat Manches dafür sagen.

Und doch unterliegt es m. E. nicht dem geringsten Bedenken, auch in Beziehung auf den Ehekonsens die Giltigkeit des Hausgesetzes in haus- und staatsrechtlicher Beziehung anzunehmen. Die Gründe dafür sind folgende: Wenn der Art. 29 wie im ersten Entwurf projektiert nur lautete: „Im übrigen werden die Verhältnisse des Großherzoglichen Hauses vom Großherzog hausgesetzlich bestimmt,“ dann könnte der Richter freilich in die Lage kommen, im konkreten Falle nachprüfen zu müssen, ob irgend ein Hausgesetz, auf das sich eine der Parteien beruft, auch staatsrechtlich



gültig sei. Denn wie in den Debatten über den Art. 29 so oft hervorgehoben, wäre es möglich, daß ein Hausgesetz sich in Widerspruch setzte mit dem Staatsgrundgesetz und dann wäre es ungültig. Auch der Art. 141 § 2 der oldenburgischen Verfassung, welcher lautet: „Die Prüfung der Rechtsbeständigkeit gehörig verkündeter Gesetze und Verordnungen steht nicht den Behörden, sondern nur dem Landtag zu“ würde dem richterlichen Prüfungsrecht nicht im Wege stehen, da er sich offenbar nur auf Staatsgesetze bezieht. Allein ähnlich wie der Art. 141 § 2 allein den Landtag als Prüfungsorgan für Rechtsnormen bestellt, die vom Staate ausgehen, ist nach Art. 29 § 2 der Landtag berufen, darüber zu wachen, daß die Schranken der Hausgesetzgebung nicht überschritten werden. Wir haben oben gehört, daß die fragliche Bestimmung geboren ist aus einem gewissen Mißtrauen gegen die Hausgesetzgebung und deshalb wurde die parlamentarische Kontrolle der Hausgesetzgebung geschaffen. So hatte der Abgeordnete Kitz gesagt, ein Hausgesetz könne Bestimmungen enthalten, bei denen es zweifelhaft sei, ob sie nicht der ständischen Zustimmung bedürften und für solche Zweifel wolle er den Ständen die Erklärung vorbehalten wissen, und der Abgeordnete Selckmann, wenn eine Bestimmung des Hausgesetzes das Staatsinteresse berühre, dann sei es Sache der Stände, dasselbe zu wahren. Wenn also in Art. 29 § 2 verlangt ist, das Hausgesetz solle den Ständen vorgelegt werden zur Kenntnisnahme und „soweit nötig“ zur Zustimmung, so sind dadurch die Stände ermächtigt worden, nachzuprüfen, ob und inwieweit ihre Zustimmung erforderlich. Das ist aber in vollem Umfang geschehen.

Wir dürfen dabei kein Gewicht darauf legen, daß das Oldenburgische Staatsministerium das Hausgesetz den Ständen in einem Schreiben vom 14. September 1872 nur „unter Bezugnahme auf Art. 29 des Staatsgrundgesetzes zur Kenntnisnahme mitgeteilt hat“. Daraus sprach die Auffassung des Staatsministeriums, daß kein Punkt des neuen Hausgesetzes der Zustimmung des Landtags



bedürfe. Vielleicht wäre es im Hinblick auf die Einführung des Ehekonsenses korrekter und vorsichtiger gewesen, wenn das Staatsministerium in wörtlicher Anlehnung an Art. 29, § 2 geschrieben hätte: „Zur Kenntnisnahme und soweit nötig zur Zustimmung.“ Indessen wäre jener Mangel des offiziellen Schreibens schon deshalb gleichgültig, weil er ganz ohne Einfluß auf die geschäftliche Behandlung der Sache im Landtag geblieben ist. Angenommen das Schreiben hätte jene vorsichtigerere Wendung gebraucht, so hätten die Dinge doch aller Wahrscheinlichkeit nach denselben Verlauf genommen. Denn obgleich das Hausgesetz nur zur Kenntnisnahme mitgeteilt war, hat der Präsident sich keineswegs darauf beschränkt, etwa nur das Hausgesetz zu verlesen und dann in das Archiv wandern zu lassen, sondern der oldenburgische Landtag hat sein verfassungsmäßiges Recht der Kontrolle in vollem Umfange ausgeübt. Darüber gibt der früher schon mitgeteilte Auszug aus den Protokollen klaren Aufschluß. Das Hausgesetz ist dem Justizausschuß überwiesen worden, dieser hat es als seine Aufgabe angesehen, zu prüfen, ob das Hausgesetz mit dem Staatsgrundgesetz im Einklang stehe, oder ob etwa Bestimmungen darin enthalten seien, die einer Zustimmung des Landtages bedürften, und hat in dieser Beziehung zu Anträgen keine Veranlassung gefunden. Das hat der Präsident dem Landtage mitgeteilt und trotzdem der Präsident aufgefordert hatte, ob noch ein anderer Abgeordneter einen Antrag dieserhalb stellen wollte, auch das Hausgesetz zu diesem Zweck im Vorzimmer ausgelegt war, ist kein Antrag eingekommen und der Präsident hat deshalb, wie er für diesen Fall vorher erklärt, die Sache als erledigt angesehen und das Hausgesetz repouieren lassen. Wir sehen, der Landtag hat sein verfassungsmäßiges Recht der Kontrolle bezüglich des Hausgesetzes voll und ganz betätigt. Es ist deshalb nicht richtig, wenn Rehm sagt, die parlamentarische Behandlung des Hausgesetzes sei unzutreffend gewesen; die parlamentarische Behandlung war schon ganz richtig, wissenschaftlich angreifen läßt sich höchstens das sachliche Resultat, zu



dem der Justizausschluß des oldenburgischen Landtags und mit ihm das Plenum gekommen ist. Aber läßt sich dieses Resultat darum wieder aus der Welt schaffen? Darf der Richter die von dem Landtag vorgenommene Prüfung „schelten“ und ein Hausgesetz, das seit mehr als 30 Jahren in anerkannter Gültigkeit und Wirksamkeit gestanden hat, als verfassungswidrig bezeichnen, nachdem der auf Grund des Art. 29 mit seiner Prüfung betraute Landtag im Jahre 1872 festgestellt hat, daß dieses Hausgesetz mit der Verfassung im Einklang stände und keine Bestimmungen darin enthalten seien, die der Zustimmung des Landtags bedürften? Das hieße in Wahrheit eine, 1872 durch Krone und Parlament geschehene vielleicht irrtümliche Auslegung der Verfassung durch einen neuen unzweifelhaften Bruch der Verfassung ersetzen. Denn die oldenburgische Verfassung überweist die Kontrolle der Hausgesetzgebung bezüglich ihres materiellen Inhalts dem Landtag. Der Richter hat also nur zu prüfen, ob das Hausgesetz, das er anwenden soll, verfassungsmäßig zustande gekommen ist, d. h. ob die Formen des Art. 29 § 2 gewahrt sind. Diese Frage ist zu bejahen, es hat wie dargelegt nicht nur eine Kenntnisnahme, sondern auch eine Nachprüfung des materiellen Inhalts des Hausgesetzes durch den Landtag stattgefunden. Dabei ist der Landtag zu dem Resultat gekommen, eine Zustimmung sei nicht nötig. „Der Richter ist aber nicht berechtigt, Entscheidungen der gesetzgebenden Organe über Angelegenheiten, die ihrer ausschließlichen Kognition überlassen sind, zum Gegenstande einer Nachprüfung zu machen.“<sup>1)</sup> „Dagegen erstreckt sich das richterliche Prüfungsrecht nicht auf die Frage, ob ein formell gültig erlassenes Gesetz seinem materiellen Inhalt nach verfassungsmäßig ist.“<sup>2)</sup>

1) Vgl. Georg Meyer a. a. O., 5. Aufl., S. 568, mit besonderem Hinweis auf die Beschlüsse parlamentarischer Versammlungen über die Legitimation der Mitglieder, **die geschäftliche Behandlung der Vorlagen**, über die Anwesenheit der zur Beschlußfähigkeit erforderlichen Zahl von Mitgliedern u. s. w.

2) So Georg Meyer a. a. O. S. 586. Meyer denkt dabei freilich wohl nur an Staatsgesetze, wenn aber die Verfassung, wie in Oldenburg, besondere



Erwäge man nur, zu welchen unmöglichen Resultaten man sonst gelangt. Krone und Parlament sind darin einig gewesen, daß Hausgesetz entspräche in seinen materiellen Bestimmungen der Verfassung und könne ohne Zustimmung des Landtags in Kraft treten, darauf ist es tatsächlich mehr als ein Menschenalter hindurch als haus- und staatsrechtlich verbindlich angesehen worden. Wollte der Richter dieses Hausgesetz nun wegen materieller Verfassungswidrigkeit für ungültig erklären, so würde er seine Autorität über diejenige der beiden gesetzgebenden Faktoren stellen. Die richterliche Gewalt ist aber in Deutschland den gesetzgebenden Organen untergeordnet.<sup>1)</sup> Handelt es sich um Staatsgesetze und Verordnungen, so darf der Richter ja auf Grund des Art. 141 § 2 nicht einmal die formelle Verfassungsmäßigkeit des Zustandekommens prüfen, sondern die bloße Beobachtung der gehörigen Form der Verkündung macht die Rechtsnorm schon für ihn verbindlich. Wir räumen dem Richter in bezug auf die Hausgesetze das volle Prüfungsrecht hinsichtlich ihrer verfassungsmäßigen Entstehung ein, unmöglich aber kann man ihn für legitimiert erachten nachzuprüfen, ob sachlich das Parlament zu einem juristisch-richtigen Resultat gekommen, wenn es sich auf Grund verfassungsmäßiger Prüfung dafür entschied, das Hausgesetz in das Leben treten zu lassen ohne seine Zustimmung. — In demselben Sinne sagt das hochbedeutsame Werk über Englisches Staatsrecht von Hatschek,<sup>2)</sup>

---

Formen aufstellt für das Zustandekommen von Hausgesetzen unter Beteiligung der Volksvertretung, so liegt m. E. kein Bedenken vor, den fraglichen Rechtssatz auch auf Hausgesetze entsprechend anzuwenden.

1) Anders dort wo die Verfassung auf dem Prinzip der Gewaltenteilung beruht, wie in den Vereinigten Staaten, in Kanada, Mexiko, Australien u. s. w., vgl. die bei Meyer a. a. O. S. 569 Anm. 7 zitierten Autoren. In den Vereinigten Staaten sind z. B. Freisprechungen vorgekommen bei Anschuldigungen wegen Uebertretung der Sonntagsruhe, weil der Richter das fragliche, formell gültig zustande gekommene Gesetz als materiell verfassungswidrig erklärt hat, da es den garantierten Freiheitsrechten der Bürger widerspräche. —

2) Hatschek, Englisches Staatsrecht im Hdb. des öffentlichen Rechts. 1905, S. 368, siehe daselbst auch S. 542 ff.



das erst vor wenig Wochen erschienen: „Grundsätzlich findet eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit einer Unterhausresolution nicht statt. Das Unterhaus hat das Privileg seine Angelegenheiten selbst zu regulieren, wenn seine Entscheidung nicht mit dem Rechte in Einklang zu bringen, so gleicht dies dem Irrtum eines Richters, gegen dessen Entscheidung es keinen Appell gibt.“ Dabei kann sich Hatschek auf die allgemeine Anschauung der englischen Staatsrechtslehrer berufen und dieses Präjudiz ist um so wichtiger als die Institution des Parlamentes in Deutschland sich bekanntlich durchweg nicht organisch entwickelt hat, sondern von englischem Boden auf den deutschen verpflanzt worden ist, in Oldenburg haben überhaupt nicht einmal in den Tagen des alten deutschen Reichs Landstände bestanden. Wir haben hier eben einen der interessanten Fälle vor uns, wo das Unrecht zum Rechte wird. Über der Verfassung steht noch das Leben und die Verfassung gilt nicht so wie sie gedacht und geschrieben ist, sondern so wie sie diejenigen Organe auslegen, deren Entscheidungen keiner Nachprüfung durch den Richter unterliegen. —

Selbstverständlich wären dadurch auch die Bestimmungen des Hausgesetzes über die Ebenbürtigkeit legitimiert, wenn wir deren Verfassungsmäßigkeit nicht schon auf andere Weise hätten nachweisen können.

#### § 10.

##### **Die Konsequenzen der Gültigkeit des Hausgesetzes.**

Die Gültigkeit des Hausgesetzes von 1872 wirkt, wie wir nachgewiesen haben, für das Haus- wie für das Staatsrecht in Oldenburg. Es ist ja freilich möglich, daß Hausangehörigkeit ohne Thronfolgefähigkeit und Thronfolgefähigkeit ohne Hausangehörigkeit vorkommt. Ersteres z. B. für die Töchter bis zur Verheiratung. Letzteres z. B. bei Erbverbrüderungen. In der Regel aber haben die Rechtsinstitute der Ebenbürtigkeit und des Ehekonsenses eine



Doppelfunktion,<sup>1)</sup> sie sind entscheidend für die Zugehörigkeit der Deszendenz zum landesherrlichen Hause wie für deren Sukzessionsfähigkeit im Staate. In diesem Punkte herrscht nun bei Rehm bezüglich des oldenburgischen Hausgesetzes von 1872 eine wunderbare Unklarheit. An einer Stelle sagt er: Bei der Redaktion der Thronfolgefähigkeits-Voraussetzungen für die Glücksburger Nebenlinie, durch die Novelle zum Staatsgrundgesetz vom 19. Oktober 1904, welche von der Nebenlinie Ebenbürtigkeit im Sinne des Hausgesetzes von 1872 forderte, „war man felsenfest davon überzeugt, auch die Nachkommen des Herzogs Peter Friedrich Ludwig, der regierenden Linie, unterständen denselben Erfordernissen auch mit Wirkung für die grundgesetzliche Erfolgeberechtigung bereits seit Erlaß des Hausgesetzes.“<sup>2)</sup> Also hier gibt Rehm offen zu, das Großherzogliche Haus und die Regierung seien von der Gültigkeit des Hausgesetzes von 1872 für Haus- und Staatsrecht überzeugt gewesen, zwei Seiten früher und eine Seite weiter lesen wir aber, man habe 1872 nur daran gedacht, für die Familie und das Haus, nicht gegenüber dem Staate, Normen schaffen zu wollen. Und doch ist dieser letzte Gedanke geradezu absurd. Im Zweifel wird doch niemals anzunehmen sein, daß ein regierendes Haus Personen aus seinem Familienkreise ausscheiden will, die es auf den Thron gelangen lassen muß und daß es umgekehrt Personen auf den Thron gelangen lassen will, die nicht zu den Mitgliedern der Familie gehören, soweit es bei ihm liegt, das zu verhindern. In dieser Beziehung geht die Klage von der einzig richtigen Voraussetzung aus, daß das Hausgesetz die Absicht gehabt habe, die Sukzessionsfähigkeit für das Großherzogliche Haus und die Sukzessionsfähigkeit für den Staat einheitlich nach denselben Grundsätzen festzustellen. Wie Art. 29 des Hausgesetzes bestimmt, soll das Hausfideikommiss nach denselben Grundsätzen vererbt werden wie der Thron „und ist also, so lange die jüngere Linie

1) So grade Rehm in der Abhandlung Oldenburger Thronanwärter, S. 53.

2) Rehm, ebendort S. 68.



des Herzoglich Gottorpischen Hauses im Großherzogtum Oldenburg regiert, mit der Regierung dieses Großherzogtums verbunden“. „Verzicht auf die Staatserbfolge bzw. die Sukzession in das Hausfideikommiss schließt den Verzichtenden von der Teilnahme am Familienrate aus.“ (Art. 16.) Denn dem Familienrate gehören sämtliche volljährigen und regierungsfähigen Prinzen des Großherzoglichen Hauses an (ebendort). Wenn vor seinem Erlöschen das Haus die Regierung verlieren sollte, soll nach dem letzten regierenden Großherzog, Chef des Hauses derjenige werden, der durch die Erbfolgeordnung zur Regierung im Großherzogtum berufen gewesen wäre. (Art. 3.) Wir sehen, deutlicher konnte das Hausgesetz nicht besagen, daß es einheitliche Normen für Haus und Staat schaffen wollte. Daß es dazu auch die Kompetenz besaß, bzw. daß ein etwaiger Mangel an Kompetenz durch das Verhalten des Landtags geheilt ist, haben wir oben dargelegt. So ist denn der Graf Alexander Welsburg weder Mitglied des hochadeligen Hauses, noch ist er Thronanwärter, berechtigt zum Throne ist vielmehr aus dem Mannesstamm des Herzogs Peter Friedrich Ludwig nach Sr. Königl. Hoheit dem regierenden Großherzog nur dessen minderjähriges Söhnlein Nikolaus, in zweiter Linie sein Bruder Herzog Georg. Sollte der Mannesstamm des Herzogs Peter Friedrich Ludwig einmal erlöschen, so sukzediert nicht das russische Kaiserhaus, noch wird nach der Lehre von Rehm das Land geteilt wie der Nachlaß einer alten Jungfer, wo sich der eine den Gummibaum und der andere den Kanarienvogel nimmt, sondern es entscheidet die Novelle zum Staatsgrundgesetz vom 19. Oktober 1904. Diese hat die Thronfolge der Linie Sonderburg-Glücksburg zugewandt und wofern die Augustenburger einen besseren Anspruch gehabt hätten, hat das Hausrecht vom Staatsrecht gebrochen (vgl. § 4 dieser Abhandlung).

Rehm meint es freilich besser mit dem Grafen Welsburg. Nachdem er erst festgestellt hat, das Hausgesetz habe nur familienrechtliche Wirkungen haben können, sagt er später, daß nicht ein-



mal ein neues Staatsgrundgesetz den Grafen Welsburg aus der Reihe der Thronanwärter beseitigen könne. Warum nicht? Wegen seiner hausrechtlichen Stellung? Nach Rehm selbst hat er ja aber wegen der familienrechtlichen Gültigkeit des Hausgesetzes von 1872 gar keine hausrechtliche Agnatenqualität mehr!

Vielleicht muß ich mich sehr schämen es zu gestehen, hier reicht mein Denkvermögen überhaupt nicht mehr aus, der Verteidigung der Welsburgschen Ansprüche durch Rehm geistig zu folgen.



